

## XXI.

### Beiträge zur Kritik und Erklärung der Taciteischen Werke.

Ich versuche hier, einige Stellen, die nach fast allgemeiner Annahme noch nicht hergestellt sind, zu bessern, in manchen andern die handschriftliche Lesart gegen unnöthige Verdächtigungen zu schützen, in einigen Fällen auch die noch nicht hinreichend erfolgte Erklärung zu geben oder doch zu vervollständigen.

A. I 28 *prospereque cessura quae pergerent, si fulgor — deae redderetur*. So M. Die Herausgeber sind einstimmig in der Verurtheilung der Lesart *quae pergerent*: man kann zwar *iter pergere*, aber nicht *aliquam rem pergere* sagen; jeder fast bringt ein anderes Mittel der Besserung (*quae agerent, quae pararent, quae peterent*), wenn dies oder jenes auch im Sinne einigermaßen genügend, doch keines wahrscheinlich; Orelli-Baiter kehrt daher zur hdschr. Ueberlieferung zurück, jedoch nicht ohne in den Anmerkungen seine Bedenken gegen den transitiven Gebrauch von *pergere* auszudrücken. Auch Ritter, Rh. Mus. XVI p. 459, hat für seine Vermuthung *quae impetrare pergerent* nur anführen können, daß *pergere* ein Lieblingswort des Tacitus ist. Was Nipperdey gesetzt hat *prospereque cessurum qua pergerent*, welches Halm, aber mit Beibehaltung von *cessura*, aufgenommen hat, ist, wie die übrigen Fassungen mit *pergerent*, schon darum nicht statthaft, weil die Soldaten doch auf einem Wege nicht fortfahren konnten, den sie eben erst zu betreten anfangen, und paßt um so weniger, da gerade erzählt wird, daß sie in ihrem aufrührerischen Treiben, wegen der Mondfinsterniß, eine Pause machten. Mir ist außer allem Andern noch das imperf. conj. *pergerent* auffällig. Man vergl.: A. I 17 *interrogabat — quando ausuros — nisi — adirent, satis — peccatum, quod — tolerent*; I 19 *si tenderent — cur medi-*

*tentur*; H III 24 *ciebat: frustra provocatos — si manus eorum — non tolerant*, wofür in einigen Schulausgaben allerdings ganz ungehöriger Weise *tolerarent* gesetzt worden ist. Und so tritt durchweg bei Tacitus in indirecter Rede, selbst nach einem imperf., und namentlich neben dem imperf. conj. des Bedingungssatzes, wo von gegenwärtigen Dingen die Rede ist, das praes. conj. ein. Demnach, glaube ich, muß *quae properent* gelesen werden, welches, pperent geschrieben, leicht in pgerent übergehen konnte. Der Begriff beschleunigen ist an dieser Stelle fast nothwendig, um anzudeuten, daß die Soldaten die langsamen Verhandlungen mit Drusus und Tiberius nicht abwarten, sondern durch Anwendung von Gewalt ihre Wünsche sogleich erzwingen wollten, und es hält also bei der Wahl dieses Ausdrucks, den er den Soldaten in den Mund legt, Tacitus die öfter wiederholte Vorstellung derselben fest, daß sie durch Hinhalten um die Erfüllung ihrer Forderungen betrogen werden sollten; ihr Gedanke ist: *properanti prospere cedunt quae meditatur; mature facto opus est* wird, wie der Grundsatz des Sallust, auch der Wahlspruch der Soldaten gewesen sein.

A. I 59 *sacerdotium hominum* M; *sacerdotium Romanum* F. A. Wolf; Nipperdey hat gesetzt *sacerdotium hostium*, nach einer früheren Conjectur Halm's, doch ist es wohl fraglich, ob ein römischer Schriftsteller seine Landsleute auch im Munde eines Barbaren mit dem Ausdruck *hostes* hat bezeichnen lassen wollen; Halm hat denn auch *hominum* beibehalten. Diese hdschr. Lesart vertheidigt am besten Bach, der in den Worten eine bittere Ironie findet, insofern ein Priesterthum für Menschen dem nur den Göttern zukommenden entgegengesetzt werde. Freilich muß man bei *hominum* unwillkürlich an lebende Menschen denken. Dazu kommt noch die Zweideutigkeit, daß *sacerdotium hominum* auch ein Priesterthum bedeuten kann, wie es Menschen ausüben, etwa im Gegensatz zu *sacerdotium ratum, augurum, flaminum* etc. In diesem subjectiven Sinne, denke ich, sagt Tacitus A. III 64 *sacerdotium proprium eius domus* (des Augustus), nicht ein Priesterthum, durch welches diese Familie verehrt wird, sondern welches von dieser Familie verwaltet wird, mit Bezug darauf, daß bei dem *sacerdotium sodalium Augustalium*, nach I 54, als außerordentliche Mitglieder auch Tiberius, Drusus, Claudius und Germanicus theilhaftig waren; die abweichende Darstellung H. II 95 thut, wie ich überzeugt bin, dieser Auffassung keinen Eintrag. Etwas der Art, wie Bach angiebt, muß allerdings hier gesagt sein. Das ist der Fall, wenn man statt *hominum* liest *numinum*. So tritt ein Gegensatz ein zwischen den vaterländischen Göttern der Germanen, *dis patriis*, und diesen römischen Gottheiten, zu deren Rang auch Menschen nach ihrem Tode erhoben werden konnten: *ille inter numina dicatus Augustus*. Und wie die zu Gottheiten erhobenen römischen Kaiser *divi* genannt wurden, mit

einem Worte, welches man von ihrer Zeit an den Göttern selbst nicht mehr beilegte, so heißen sie auch, im Gegensatz zu den *dii, numina*: I 10 *nilhil deorum honoribus relictum. cum se templis et effigie numinum per flamines et sacerdotes coli vellet*; I 73 *violatum periurio numen Augusti*; ebenso III 66, IV 37, H. II 33, Suet. Calig. 24, Benth. zu Hor. ep. II 1, 16. „*Ovidius saepissime Augusto numen tribuit: qua appellatione posterioribus temporibus imperatores Romanos honorare mos fuit*“; so Forcellini, bei dem man die Beispiele dafür nachsehen kann.

A. I 65 *en Varus et eodemque iterum fato vinctae legiones*. M. Lipsius behält *et*, Ritter, Nipperdey und Halm *que* bei, jeder das überflüssige Wort streichend. Es wird zu lesen sein: *en Varus, en, eodemque iterum fato vinctae legiones*, oder noch besser: *en Varus, ecce, eodemque iterum fato vinctae legiones*. Die Verbindung von *en* und *ecce* unmittelbar hintereinander ist den Schriftstellern des silbernen Zeitalters geläufig, z. B. Seneca und Apulejus (s. Hand Tursell. II 373); aber an dieser Stelle scheint Tacitus sich, wie so oft, an Vergil angeschlossen zu haben, der Ecl. 5, 67 schreibt

en quattuor aras,

Ecce, duas tibi, Daphni, duas altaria Phoebo  
(so sind diese Worte zu interpungiren). Die pathetische Ausdrucksweise ist gerade bei dem Ausruf in der Schilderung des Tacitus höchst angemessen.

A. II 8 *erratumque in eo quod non subvexit. transposuit militem*. So M. Beide Verba sind nothwendig, man füge nur *et* (nicht mit Wurm und Halm *aut*) hinzu, das wegen der drei *t* leicht ausfallen konnte. Als Subject nehme man *Germanicus* (nicht, wie Nipperdey will, *classis*), dessen Name in dem vorangegangenen Passivum *erratum* stillschweigend hinzuzudenken ist. Die verbundenen Verba sind Tacitus geläufiger als die Participialconstruction *subvectum transposuit*. *Germanicus* hätte die Soldaten weiter stromaufwärts fahren lassen, (weil sie in der Nähe des Meeres selbst wegen der Fluth nicht so bequem landen konnten), und dann vermittelst der Schiffe selbst gleich auf das andere Ufer werfen sollen, ohne erst mit Brückenbau die Zeit zu verlieren. Von der Theilung eines zu Grunde liegenden allgemeinen Begriffs (weitere Benutzung der Flotte) in zwei untergeordnete (Ueberfahren oder Hinauffahren), wie Ritter, Rh. Mus. XVI 455 es annimmt, und wie ich es für *belli aut fugae* bei Caes. b. G. VI 31, 5 im Philol. XIX 510 nachgewiesen habe, kann hier nicht die Rede sein, da die Benutzung der Flotte erst durch die Verbindung beider Maßregeln, und nicht etwa durch die eine oder die andere, wirklich vortheilhaft wird. Es wird daher bei dem schon von Ernesti vorgeschlagenen *et* sein Bewenden haben müssen.

A. II 36 *nam censuit* (Gallus) *in quinquennium magistratum*

*comitia habenda, utque legionum legati, qui ante praeturam ea militia fungebantur, iam tum praetores destinarentur, princeps duodecim candidatos in annos singulos nominaret.* Ich lege kein besonderes Gewicht darauf, daß die verbindungslose Anfügung des letzten Satzgliedes sogar bei Tacitus auffallend und ungeschicklich ist; sie wird übrigens auch dadurch nicht viel verbessert, daß Nipperdey vor *princeps* ein Semikolon setzt; aber ich glaube nicht, daß die Worte *iam tum praetores destinarentur* zu dem Inhalt des Vorschlags des Gallus haben gehören können; denn in den Worten *qui ante praeturam ea militia fungebantur* liegt schon, daß in der Regel diese Legaten nach Vollendung ihres Dienstes Prätores zu werden bestimmt waren. Sollten sie aber, nach Gallus Vorschlag, schon vorläufig für ein bestimmtes Jahr dazu ernannt werden, so würde wohl der folgende Satz, der doch beinahe nur dasselbe ausdrückt, fortgeblieben oder mit dem vorigen zusammengezogen worden sein. Man sieht endlich aus Tiberius' Antwort deutlich, daß es sich nicht um die Aenderung einer bestehenden Staatseinrichtung handelte, welche vorzuschlagen, bei den bekannten konservativen Neigungen des Tiberius, Gallus sich gewiß gehütet haben würde, sondern nur um eine Frage der Personen und der Zeiten: die einzige Aenderung sollte die Vertheilung der aus den Legaten zu ernennenden Prätores auf immer fünf Jahre im Voraus sein; mithin mußte die Einrichtung selbst, daß die Legaten Prätores wurden, schon bestanden haben. Man schließt wohl hieraus mit mir, daß hinter *utque* die Partikel *quum* fehlt, welche wegen des vorangegangenen *que* leicht ausfallen konnte; *quum* ist, wie öfter bei Tacitus, so viel wie *quoniam*. Da ja doch die Legaten, welche vor der Prätur diesen Dienst versahen, dazu bestimmt waren, einmal Prätores zu werden, so sollte Tiberius, dies war der Vorschlag des Gallus, aus ihrer Zahl je zwölf Kandidaten auf jedes Jahr sogleich für einen Zeitraum von fünf Jahren voraussenden. Dann bezieht sich *iam tum* nicht auf *in quinquennium*, sondern auf *qui ea militia fungebantur* und könnte auch durch *eo ipso quod legati essent* umschrieben werden. Die folgenden Worte *annua designatione* gehen keinesweges auf *praetores destinarentur* zurück (so daß *designare* und *destinare* als gleichbedeutend gesetzt würden), sondern auf *candidatos nominaret*; denn hatte Tiberius einmal die Kandidaten genannt, — und so mußte der Kaiser selbst die Sache ansehen —, so waren sie eben dadurch *designati*. *Designare* ist auf das folgende Jahr bestimmt ernennen, *destinare* lange im Voraus für ein Amt in's Auge fassen, für befähigt für dasselbe erklären, eine Vorwahl treffen. S. Plin. P. 77, Hist. III 55, Agric. 9 etc.

A. III 21. Eine Cohorte römischer Soldaten war von Tacfarinas geschlagen worden; zur Strafe wurde sie decimirt. Tacitus schildert, welche Wirkung diese antike Strenge gehabt hat, nach der Vulgata mit den Worten: *ut vexillum veteranorum, non amplius*

*quingenti numero, eadem Tacfarinatis copias, praesidium, cui Thala nomen, adgressas, fuderint.* Aber M hat *quam* || *genti*; Weissenborn hat daraus *quam quingenti* gemacht, und Baiter und Halm haben es aufgenommen. Was die feige Cohorte nicht gethan hatte, thaten die Veteranen: d. h. sie schlugen dieselbe Truppenabtheilung, *eadem copias*, nicht das ganze Heer des Tacfarinas; wenn beide in gleicher Zahl, war es nicht sehr wunderbar, besonders da die Veteranen ein Lager vertheidigten und die Soldaten jener Cohorte in offenem Felde gefochten hatten, und also keinesweges ein Beweis von der großen Wirkung jener Strenge. Und warum *non amplius*? Müssen diese Worte nicht ausdrücken, daß das *vevillum veteranorum* ungewöhnlich schwach war, schwächer als eine Cohorte, welche damals schwerlich mehr als 500 Mann umfaßt haben wird? denn die Zahl 1000 einer (prätorianischen) Cohorte wird als eine neue Einrichtung unter Vitellius Hist. II 93 eben deshalb ausdrücklich angeführt. Man lese also *non amplius quadringenti*. *Quam* muß jedenfalls wegbleiben; denn das Zeichen || bedeutet in der Regel in M, daß die vorangegangene Sylbe, als aus einer Verschreibung herrührend, zu streichen ist; vergl. var. lect. A. III 73, IV 67. 70. 73 etc. Und es ist viel glaublicher, daß der Abschreiber von *quadringenti* — als von *quin* — auf *quam* abirrte.

A. III 37. Statt *aedificationibus*, mit denen Drusus doch nicht seinen ganzen Tag regelmäßig ausgefüllt haben wird, ist vielleicht *ludiprocuratoribus* (als zusammengesetztes Wort *ludiprocurationibus* geschrieben) zu lesen; XI 35 wird Sulpicius Rufus *ludi procurator* betitelt. Das mit *ludi*-anfangende, in *-ationibus* endigende Wort, welches Halm suchte und nicht auftreiben konnte, würde damit gefunden worden sein.

A. III 66 *quem proavum suum obprobrium maiorum Mamercus infami opera dehonestabat. Iunio Othoni litterarium ludum exercere vetus mos fuit; mox Seiani potentia senator obscura initia impudentibus ausis propolluebat.* Es ist bei Tacitus' Mannigfaltigkeit des Ausdrucks kaum zu erwarten, daß er von Otho dasselbe (*polluebat*) wie von Mamercus Scaurus (*dehonestabat*) gesagt haben sollte. Zudem kann, in des aristokratischen Tacitus Sinne, zwar Mamercus Scaurus den Ruhm seiner Vorfahren durch die Anklage des Silanus entehrt haben, aber der aus niedrigstem Stande hervorgegangene Iunius Otho befleckte seine Vergangenheit durch dieselbe Handlung keinesweges; daher kann auch Lipsius' Vermuthung *prope polluebat* für die Herstellung des unpassenden Wortes nicht genügen; dem Bruttedius, dem dritten Theilnehmer an der Anklage, wird eigentlich nur *nimia festinatio gloriae* vorgeworfen. Endlich, wenn auch nach Tacitus Meinung Iunius Otho sogar ein von dem Schriftsteller tief verachtetes Herkommen geschändet hätte, so würden die Worte, welche die Handlung bezeichnen, durch die er es that, nicht *impudentibus ausis*, sondern *impudentissimis sceleribus* bezeichnet werden.

ribus sein müssen. Jac. Gronov hat daher für *propolluebat* vorgeschlagen *proolvebat* und Nipperdey hat es aufgenommen (nicht wie Halm angiebt *promovebat*): er suchte seine dürftigen Anfänge vorwärts zu bringen; Hiller schlägt *protegebat*, Walther *proliebat* vor. Aber durch alle diese Ausdrücke wird der hier nöthige Gegensatz noch nicht herausgestellt. Die Unverschämtheit des Benehmens Otho's bestand nicht sowohl in sittlich verwerflichen Handlungen, sondern (unter Anderem) in der Anmaßung, daß er, der von Sejan emporgehobene Schulmeister, Männer wie Silanus anklagte. Diese Dreistigkeit, die er an den Tag legte, — so dachte entweder Otho es sich selbst, oder Tacitus schiebt ihm wenigstens diese Vorstellung unter — sollte das Andenken an seine frühere niedrige Lage in Vergessenheit bringen. Es hat offenbar hier gestanden *praepoliebat*: er suchte seinem dunkeln Herkommen Glanz zu verleihen, er übertünchte die Unbedeutendheit seines ehemaligen Standes durch die Frechheit seines Auftretens. Man wird den trefflichen Spott ohne Weiteres herausfühlen. *Praepoliebat* steht zu *obscura* in genauem Gegensatz, und man darf sagen, daß nun erst die Antithese mit dem vorigen Satze zu Stande gekommen ist: Scaurus befleckte den Glanz seiner Ahnen; Otho suchte dem Flecken seiner Herkunft Glanz zu verleihen. Genau derselbe Gedanke wird übrigens von Tacitus, nur mit anderer Wendung der Worte, öfter wiederholt: Hist. II 53 *ut novus adhuc et in senatum nuper adscitus magnis inimicitis daresceret*; A. IV 52 *modicus dignationis et quoquo facinore properus darescere*; A. VI 2 *Togonius Gallus, dum ignobilitatem suam magnis nominibus inserit, per deridiculum unditur*. Die Composita mit *prae* liebt Tacitus, und ἀπαξ λεγόμενα dieser Zusammensetzung befinden sich bei ihm noch XIII 35 *praerigescere*, XIV 22 *praecolere*, XIV 47 *praeumbrare*. Man weiß ferner, daß *prae* und *pro*, in den Handschriften nur durch einen Strich im *p* verschieden, oft verwechselt worden sind, so daß ich wohl behaupten darf, nicht durch eine Conjectur, sondern durch richtiges Lesen der mäßig verdunkelten Handschrift der Stelle ihren ursprünglichen Sinn wieder verschafft zu haben.

A. IV 13 *Vibius Serenus, pro consule ulterioris Hispaniae, de vi publica damnatus, ob atrocitatem temporum in insulam Amororum deportatur*. Aus dem verdorbenen *temporum* hat Lipsius *morum* gemacht, Haase *tormentorum* vorgeschlagen. Warum nicht *exemplorum* (nämlich *ab eo editorum*) d. i. *poenarum*? So Caes. b. G. I 31, 12 *in eos omnia exempla cruciatuque edere*; Tac. A. XI 20 *meritum quidem novissima exempla Mithridaten*, XV 44 etc. Dann schließt sich dieser Ausdruck erklärend an *de vi publica damnatus* auf das engste an. Hat *exemplorum* im Texte gestanden, so läßt sich, wegen der vorangegangenen Sylbe *tem*, welche der Schreiber wiederholte, statt *ecem* zu setzen, auf das leichteste Rechenschaft für die Verderbniß der Ueberlieferung geben.

A. IV 14 *Samii decreto Amphictyonum nitebantur, quis praecipuum fuit rerum omnium iudicium ea qua tempestate Graeci conditis per Asiam urbibus ora maris potiebantur.* Aus *ea qua tempestate* hat Lipsius (mit Weglassung von *ea*) *qua tempestate*, Rhenanus *ea tempestate qua*, Weissenborn *ex tempestate qua* hergestellt. Es fehlt offenbar eine Ortsbestimmung; denn denkt man: die Amphiktyonen hatten Macht über Alles „in Griechenland“, so ist das eine Sache, welche Tacitus bei seinen Lesern voraussetzen durfte, und es folgt daraus noch gar nicht, daß sie ihren Einfluß auch bis auf die Küste von Kleinasien erstreckten; was allein noch übrig bleibt „überall“, darf man noch weniger hinzu ergänzen. Man wird daher *ea tenus, qua tempestate* etc. zu lesen haben. Wegen des rein örtlich gebrauchten *ea tenus* vergleiche man *Est quadam prodire tenus, si non datur ultra. Tenus* konnte wegen des folgenden *tempestate* leicht ausfallen. Der Satz *qua tempestate Graeci conditis per Asiam urbibus ora maris potiebantur* enthält gerade die Ausführung, warum die Amphiktyonen bis dahin, nämlich bis Samos, ihre Macht ausüben konnten: umgekehrt, ohne *ea tenus* ist die Hinzufügung dieses Satzes unbegreiflich; denn es ist nicht abzusehen, warum gerade die Amphiktyonen die höchste Macht über Alles sollten gehabt haben, in der Zeit, wo die Griechen, nach Gründung der Colonien in Asien, die Küste des Meeres beherrschten.

A. IV 26 *Sequebantur et Garamantum legati, raro in urbe visi, quos Tacfarinate caeso percussa gens et culpae nescia ad satisfaciendum populo Romano miserat.* Die Worte *et culpae nescia* sind gewiß nicht richtig, obgleich Halm sie beibehält; es müßte unter den von ihm angenommenen Umständen doch wenigstens *quanquam culpae nescia* heißen. Auch sind viele Verbesserungsvorschläge gemacht worden, z. B. von Nipperdey *socia*; keiner genügt. Man wird einsetzen müssen *et culpae praescia* „und welche vorher wußte, daß sie wegen ihrer Mitschuld zur Rechenschaft gezogen werden würde“: *praescia hanc rem sibi culpae datum iri*. In der Schreibweise *praescia* konnte dies Wort von dem Abschreiber, der sich noch dazu erinnerte, *culpae nescius* öfter bei Tacitus gelesen zu haben, leicht in dies gewöhnlichere Wort übergehen. Dagegen hat man in gleichem Sinne wie oben *praesciam criminis et accusatoris* A. XI 29.

A. IV 26 *repetitus ex vetusto more omissusque e senatoribus qui scipionem eburrum — daret.* M. Aus den verdorbenen Worten hat Lipsius *ex vetusto mos missusque*, Doederlein *ex vetusto more homos missusque* gemacht. Vielleicht: *ex vetusto mos eoque missus*. Als *eo* falsch abgetheilt war, wird *que* von dem Abschreiber, nothwendiger Weise, an eine andere Stelle gebracht worden sein. Und wenn auch *missusque* Tacitus sehr geläufig ist, wird gerade er auch wohl einmal eine Variation haben eintreten lassen.

A. IV 65 *montem — mox Caelium appellatum a Caele Vibenna, qui dux gentis Etruscae cum auxilium appellatum fuisset, sedem eam*

*accepserat a Tarquinio Prisco.* Diese Stelle zu verbessern, bleibt, bei der Verschiedenheit der Erzählung in Betreff des *Caeles Vibenna*, nicht viel Anderes übrig als zu rathen. Da jedoch Tacitus mit Claudius (Orat. oder Tab. Lugdun. I 17) darin übereinstimmt, daß er *Caeles Vibenna* unter der Regierung des Tarquinius nach Rom kommen läßt, so wird auch bei der Emendation die Ueberlieferung, welcher Claudius folgt, zu Grunde zu legen sein. Claudius sagt nun Folgendes: *Servius Tullius, si nostros sequimur, captiva natus Oeresia, si Tuscos, Caeli quondam Vivennae sodalis fidelissimus omnisque eius casus comes postquam varia fortuna exactus cum omnibus reliqui(i)s Caelianis exercitus Etruria excessit montem Caesium occupavit et a duce suo Caelio ita apelitavit.* Danach kann Caeles den Römern keine Hülfe geleistet, er kann nur bei den Römern Hülfe nachgesucht haben; und diese nahmen ja eben, wie Claudius zu beweisen sucht, Ankömmlinge ohne ihr Verdienst um Rom und noch dazu unter den besten Bedingungen in ihre Stadt auf. Durch diese Darstellung der Sachlage fällt die Lipsius-Ritter'sche Conjectur, *auxilium postulatum tulisset*, Nipperdey's *auxilium tulisset*, Doederlein-Halm's *auxilium portavisset* fort. Der Abschreiber der Taciteischen Stelle irrte, indem er auf die vorige Zeile blickend, in der *appellatum* steht, auch in der darauf folgenden *appellatum* schrieb; was er dafür ausließ, muß ein Wort gewesen sein, welches diesen Irrthum unterstützte oder überhaupt möglich machte. Daher wird ursprünglich im Text gestanden haben *auxilium a p. r. efflagitavisset*, d. h. *a populo Romano efflagitavisset*.

A. IV 29 *quia male administratae provinciae aliorumque criminum arguebatur.* So schreibt man nach Ernesti's Conjectur. Aber *arguebatur* sagt nicht genug: Tiberius betrachtete Pomponius Laebo als überführt; er braucht nachher die *culpam invidia velavisse*. M hat *urgebatur*; Ritter hat *mole urgebatur* vermuthet. Es ist gewiß zu lesen *vi urgebatur*. Dieser Ausdruck gehört allerdings genau nur zu dem letzteren der beiden verbundenen Genitive, zu *aliorum criminum*; zu *male administratae provinciae* muß man sich, wie es fast gewöhnlich bei Tacitus ist, den Begriff, welcher den Worten *aliorum criminum vi urgebatur* zu Grunde liegt, herausziehen, etwa *convictus erat*. Beispiele für *vi urgere* beizubringen, enthalte ich mich; wer sie wünscht, kann einige bei Forcellini finden.

A. IV 31 *nomine tantum et auctore opus, ut sponte Caesaris, ut genus Arsacis ripam apud Euphratis cerneretur.* Diese Lesart des M ist gewiß richtig und sicherlich nicht statt des ersten *ut*, was schon das dazwischen gesetzte *opus* verbietet, *et* zu setzen. Aber ich glaube nicht, daß mit Doederlein zu *ut sponte Caesaris* hinzugedacht werden müsse *aliquis rex*, das man sich aus *genus Arsacis* herauszunehmen habe; auch ist es gewiß nicht richtig, daß man unter *auctore* Tiberius versteht; sondern es ist zu erklären: es bedürfe nur eines Namens (des Phraates, eines Arsaciden)



und eines bedeutenden Mannes unter den Parthern, der seine Partei vertritt (*auctore*, kurz vorher wird der Sprecher der Gesandtschaft, Sinnaces, *validissimus auctor* genannt, nachher, 36, *repertis auctoribus* gleichfalls von den Parthern und Sinnaces gesagt), so wie der Zustimmung des Tiberius (*sponte Caesaris*), damit —. Man begreift sogleich, warum Tacitus nicht weiter mit *et* hat anknüpfen wollen: *nomine et auctore* geht auf die Umstände, welche auf parthischer Seite, *sponte Caesaris* auf den Umstand, der von römischer Seite her Phraates unterstützte. Tacitus schrieb aber offenbar für Leute, welche wußten, daß *ut* außer „damit“ auch „so wie“ heißt. Danach wird die zuletzt von Nipperdey vorgenommene Umstellung *ut genus Arsacis, ut sponte Caesaris*, wonach *nomine* durch *genus Arsacis*, *auctore* durch *sponte Caesaris* erklärt werden soll, wie auch die Einklammerung des zweiten *ut* durch Halm zurückzuweisen sein.

A. XI 10. Man lese *inhiabat*, statt des von Lipsius eingeführten *avebat*, und des in M verschriebenen *habeat*. Wie konnte Vibius Marsus wissen, was Vardanes wünschte (*avebat*); im Gegentheil mußte dieser bereits Schritte gethan haben, aus welchen er seine Absichten auf die Eroberung Armeniens schließen konnte: das giebt *inhiabat* zu verstehen. Die Sylbe *in* blieb wegen der vorangegangenen Endung *iam* von *Armeniam* fort.

A. XI 23. Die verderbte Lesart des M: *qui Capitolio et ara Romana manibus eorundem per se satis?* hat eine große Anzahl von Conjecturen hervorgerufen. In Stelle von *ara Romana* ist *arce Romana* wohl bereits mit Gewißheit von Acidalius hergestellt. Aus *manibus eorundem* hat Heinsius *munibias deorum* und dazu aus *per se satis* Nipperdey *deripere conati sint* gemacht; mit Beibehaltung von *manibus eorum* hat Freinsheim *prostrati fuerint* vorgeschlagen für *per se satis* und für eben dieses Halm mit dem Zeichen *xx* *periissent* gesetzt. Für diese letzten Worte *per se satis* scheint mir *propulsati sint* gelesen werden zu müssen; statt *eorum* wird man *maiorum* einzusetzen haben, dessen erste Sylbe wegen des gleichlautenden Anfangs von *manibus* weggeblieben sein kann, und *dem* wird dann der Anfang des Worts *demum* sein: *qui Capitolio et arce Romana manibus maiorum demum propulsati sint*. *Demum* ist bei den Schriftstellern des silbernen Zeitalters, z. B. Quintilian, so viel wie *non nisi*, s. Hand Tursell. II p. 258; vergl. Tac. A. XIV 25 *pulsi intra munimenta aggeri demum et inrupentium armis cessere*. Die Gegner der Maßregel deuten an, daß die aus Gallien gewählten Senatoren wohl einmal berufen sein könnten, auf dem Capitol *auspicia* abzuhalten, von dessen Zerstörung ihre früheren Landsleute nicht die Ehrfurcht vor den Göttern, welche dort ihre Tempel hatten, sondern nur die Hand der Vorfahren hatte zurücktreiben können.

A. XI 28 *dum histrio cubiculum principis exultabero, dedecus quidem illatum, sed excidium procul afuisse*. So lautet, unter Ver-

besserung einiger Schreibfehler, die Ueberlieferung in M. Orelli-Baiter, Nipperdey und Halm haben, nach der Zweibrücker Ausgabe, *insultaverit* drucken lassen; *exsultaverit* haben Salmasius und J. Fr. Gronov, *persultaverit* Franc. de Medicis, *exadulteraverit* Nolte, *vitaverit* H. Wölfel vorgeschlagen. Wahrscheinlich ist *exculcaverit* d. h. *usu protriverit*, ausgetreten, abgenutzt habe, zugleich mit dem Nebenbegriff „gewöhnlich, gemein gemacht habe“. Denn diese Bedeutung hatte *exculcare* im silbernen Zeitalter; mit *obsoletus* verbindet *exculcatus* Gallius 11, 7: *verbis obsoletis exculcatisque*; und dies Wort mußte dem Schriftsteller mehr als ein anderes passen, um den Leser selbst die Beziehung von dem Schlafzimmer des Claudius auf seine Gemahlin machen zu lassen, die der Schauspieler eben so wie das Schlafzimmer gemein gemacht habe.

A. XI 35. Hinter den Worten *et industres equites Romani* folgt in M nach einer Lücke *cupido mature necis fuit*. Nach Haase's Vorschlag hat Halm aus den letzten Worten, in unmittelbarem Anschluß an *equites Romani*, *cupidi maturae necis fuerunt* gemacht; Nipperdey den Satz eingeklammert. Vielleicht: *eadem constantia et industres equites Romani* ||| *quorum cuique cupido maturae necis fuit*. Uebrigens darf, auch bei Weglassung des letzten Satzes, aus dem Vorigen nicht ergänzt werden *precatus sunt, ut mors acceleraretur*, weil *precatus* vorher nur als Participium steht, sondern *non defensionem, non moras temptaverunt*. In der oben angezeigten Lücke vermuthet Ritter, Philol. XIX 270, mit gutem Grund *Cotta ac Fabius* mit den dazu gehörigen unbekanntem Vornamen; dann würde in meiner Ergänzung statt *cuique* eintreten müssen *utrique*.

A. XII 27 *trepidatum adventu Chattorum latrocinia agitantium. dein . . l . . M. Dein* ist hier schwerlich das Richtige. Ritter hat *deligit* vermuthet. Vielleicht *de industria deligit Pomponius legatus Vangionas et Nemetes*, wodurch Pomponius zum Verdienst angerechnet werden würde, daß er, um Deutsche zurückzuschlagen, sich nur deutscher Hülfsstruppen bedient (ähnlich wie Corbulo, A. XIV 25, und Agricola, Agric. 35), und den Legionen, wie nachher erzählt wird, nur eine zuwartende Stellung gegeben habe. Alsdann würde auch diese Maßregel zu dem *consilium* des Pomponius gehören; und die in der Folge gegebene Versicherung des Schriftstellers: *secuta consilium ducis industria militum* erhalte die Nebenbeziehung, daß man von den deutschen Hülfsstruppen auch wohl etwas Anderes habe erwarten können.

A. XII 36 *tunc incendibus regis clientelis phalerae torquibus quaeque bellis externis quaesiverat traducta*. Aus *torquibus* hat Doederlein *torques* gemacht, und das haben Halm und Nipperdey aufgenommen. Wahrscheinlich aber (nur mit Verdoppelung des *e* von *phalerae*): *phalerae e torquibus* (nämlich *pendentes*). Caratacus hätte dann die *phalerae* an die ihm gleichfalls als Lohn

für seine Tapferkeit auch ertheilten (oder erbeuteten) *torques* angehängt.

A. XIII 26. M: *ille an auctor constitutionis fieret ut inter paucos et sententiae adversos, quibusdam coalitam libertate irreverentiam eo prorupisse frementibus vine an aequo cum patronis iure agerent, sententiam eorum consultarent ac verberibus manus ultro intenderent impulere vel poenam suam dissuadentes.* Die von den Herausgebern diesem Satze gegebenen sehr verschiedenen und zum Theil von der Handschrift sehr abweichenden Fassungen können durchaus nicht genügen. Die Worte *sententiae adversos*, wenn auch selbst nicht ganz richtig, machen es unumgänglich nothwendig, daß in dem Satze zwei entgegengesetzte Vorschläge angegeben werden, deren Begründung zudem in den beiden folgenden Abschnitten: *quid enim aliud* etc. und *disserebatur contra* ausgeführt wird. Danach glaube ich, daß gelesen werden müsse: *ille an auctor constitutionis fieret consuluit inter paucos et sententiae diversos: quibusdam coalitam libertate irreverentiam eo prorupisse frementibus, ut, vine an aequo cum patronis iure agerent, sententiam eorum consultarent ac verberibus manus ultro intenderent, alii retro impulere, velut poenam suam dissuadentes.* Man sieht, ich nehme unter den von Nero privatim zu Rath gezogenen Personen zwei Parteien an: eine der Senatoren und Ritter, die andere seiner Freigelassenen; jene stimmten für die strengere Behandlung der *liberti*; diese, weil sie gleichsam ihre eigne (möglicher Weise einmal zu erwartende) Bestrafung widerriethen, für gelindere Behandlung derselben. Die Worte *alii retro*, welche ich zugefügt habe, können leicht, wegen des vorangegangenen *ultro* mit darauf folgender gleicher Anfangssylbe *in*, ausgefallen sein.

A. XIII 41 *nam cuncta extra tectis actenus sole industria fuere.* M. Dafür — *cuncta extra ac tectis tenus* etc. Wegen der Wortversetzungen, in M, die Baiter im Allgemeinen in Abrede stellt, s. seine Anmerkung zu A. XIV 20.

A. XIII 42 *omnia potius toleraturum quam veterem ac dō partam dignitatem subitae felicitati submitteret.* Für dies *dō* in M hat Jac. Gronov *domi* eingesetzt, welches Nipperdey erklärt „selbst erworben“. Spengel schlägt vor *dicendo*, Doederlein, dem Halm folgt, *agendo*, mit Weglassung des *ac*. Aber zu *felicitati*, dem blinden Glück des Philosophen, das er nur *studiis inertibus* verdankte, bilden alle diese Ausdrücke keinen rechten Gegensatz: ich vermuthe daher *sudando*; man vergl. Dial. 4 *omissis forensium causarum angustiis, in quibus mihi satis superque sudatum est.*

A. XIII 44 *et pars tenebrarum libidini seposita. et quastim census nihil metuentem ferro transverberat* M. Bekker und nach ihm Nipperdey haben *ex qua incensus* in den Text gesetzt; aber wer das liest, muß glauben, daß Octavius erst durch die Wollust aufgeregt zu dem Morde hingerissen worden sei, da doch die Mitnahme des Dolchs seinen Vorbedacht hinreichend zeigt. Jac.

Gronov hatte *et quasi incensus* conjicirt; Halm giebt *ex qua quasi incensus*. Man lese: *Exim quasi incensus*, da mit einem Male, als wenn er (nun erst) in Aufregung gerathen wäre.

A. XIV 7 „*quod contra subsidium sibi? nisi quid Burrus et Seneca expergens*“, *quos statim acciverat, incertum an et ante ignaros*. So M. Halm hat nach Wölfflin's Vorschlag *experiens* und zwar hinter *incertum* gebracht, außerdem einer Randbemerkung in der Gryphianischen Ausgabe folgend, *gnaros* drucken lassen, mit der Erklärung: *incertum, experiens eos acciverit an et ante gnaros*; Nipperdey setzt, ebenfalls mit einer Umstellung: *incertum an aperiens, et ante ignaros*. Beides ist wenig wahrscheinlich. Man lese: *nisi quid Burrus et Seneca expedirent adgnoscenti* (d. i. *confitenti*); alsdann kann man sich doch einigermaßen die Verderbniß der Hdschr. erklären, und wird nicht mehr *et* vor *ante* anfechten, welches letztere seinerseits ein Participium, welches das Geständniß Nero's ausdrückt, erfordert; *expedirent* rührt schon von Pichenae her.

A. XIV 11 *ac postquam frustra ablata sit*. Statt des unsinnigen *ablata* hat Halm von Muret *habita* angenommen, Nipperdey *optata sint* gesetzt. Warum nicht *prolata sit*, hingehalten? So wird von Personen *dilatatus* gebraucht A. I 58. Und daß, nach Nero's Meinung, Agrippina mit ihren ersten Hoffnungen vergeblich hingehalten worden war, geht aus den später noch von ihr versuchten Schritten hervor.

A. XIV 16 *contractis quibus aliqua pangendi facultas necdum insignis actatis nati considerare simul et adlatos vel ibidem repertos versus conectere*. Nipperdey giebt *nec dum insignis claritas. Hi considerare simul*; Halm: *nec dum insignis ars erat. hi cenati considerare simul*; ich schlage vor *necdum insignis facta: hi una tum considerare, simul* etc. Allerdings würde man mit meinem *facta*, statt *una tum*, auch Haase's *cenati* beibehalten können.

A. XIV 20. Man liest gewöhnlich, nach Lipsius Emendation: *an iustitiam augeri et decurias equitum egregium iudicandi munus expleturos?* Halm giebt, nach Madvig's Conjectur, *iustitiam auctum iri*, und sodann, nach R. Seyffert's Besserung, *expleturas*. M hat *an iustitia augurii et decurias — expleturos*. Ich vermisse in allen jenen Emendationen eine Andeutung auf den Senat. Warum sollten die Ritter allein hier erwähnt werden, besonders da die Ansichten, welche Tacitus wiedergiebt, doch gewiß hauptsächlich die der strengeren Senatspartei waren? Auch in der Erwiderung derer, welche eine gelindere Meinung vorbrachten, wird in dem Satz *oratorum ac vatum victorias incitamentum ingeniis allaturas* (im Gegensatze zu *nec cuiquam iudici grave aures studiis honestis et voluptatibus concessis impertire*) mit dem Worte *oratorum* auf die für den Senat überwiegend noch, wenn nicht fast ausschließlich, anwendbare Ausübung der Redefertigkeit Bezug genommen. Es wird daher das Wort *augurii* wohl richtig sein: das *augurium* gehörte ausschließlich Personen des Senatorenstandes

und, bei der Abschwächung aller politischen Aemter, war es, als eine religiöse Würde, am meisten noch in Ansehen geblieben (man vergl. Hist. I 77 *sed Otho pontificatus auguratusque honoratis iam senibus cumulum dignitatis addidit*); auch waren diejenigen, welche es übten, sicherlich alle zur strengeren und conservativen Partei gehörig. Man nehme daher an, es sprechen hier die *augures* und solche, die es zu werden hofften, oder welche, weil sie der strengeren Partei angehörten, sich mit ihnen identificirten, und lese: *an ipsos officia augurii* etc. *Ipsos* scheint dadurch weggeblieben zu sein, daß der Abschreiber von einem *i* auf ein anderes *i* abirrend, auf *iudicandi* blickte und von diesem Wort die erste Sylbe an seine Stelle setzte; aus *iuofficia* wurde sodann mit einer gewissen Nothwendigkeit *iustitia*. Mit dieser meiner Lesart wird *expleturos* grammatisch richtig, und man hat nicht nöthig, mit Ritter, Philol. XIX 277, *decurias equitum* für ein Glossem anzusehen; ein Adverb, wie *instius*, das Ritter setzt, ist nicht nöthig, da in *explere* schon der Begriff der gewissenhaften Ausübung liegt.

A. XIV 38. Die Worte *gentesque praeferoces tardius ad pacem inclinabant* stehen mit dem Vorhergehenden in keinem rechten Zusammenhang; auch hat Nipperdey deshalb eine Lücke vorher angenommen. Die vorhergehenden Sätze schildern, was die Britannier zum Frieden hätte geneigt machen müssen: man erwartet daher *tamen* in dem oben ausgeschriebenen Satze; dies *tamen* kann vor *tardius* leicht ausgefallen sein: *gentesque praeferoces tamen tardius ad pacem inclinabant*.

A. XIV 54. *Superest tibi robur et tot per annos visum fastigii regimen: possumus seniores amici quietem respondere*. M. Wenn Nero Walther's Erklärung der Worte *visum fastigii regimen* hätte lesen können, so fürchte ich sehr, daß er durch Seneca's Worte in dieser Fassung schlecht zufrieden gestellt worden wäre; er würde sicherlich gedacht haben: *non tantum perspexi regimen, sed diu est ex quo ipse exerceo*. Durch Wurm's und Halm's Zufügung von *summi* vor *fastigii* wird die Sache nicht besser. Was Nipperdey setzt, *fultrum fastigii regimen possumus seniores amici quiete reponere*, das Letztere nach Acidalius, weicht von der hdschr. Lesart weiter ab als der Vorschlag, den ich machen werde, und entspricht in der Zusammenziehung der beiden Sätze dem übrigen Inhalt der Rede nicht genau genug. Ich bin überzeugt, es muß am Anfang gelesen werden: *visum fastigio regimen*, eine so viele Jahre hindurch bereits auf die Hoheit der Macht gestützte Herrschaft; völlig ebenso Hist. II 76 *Claudii vel Neronis fundatam longo imperio domum*. In den folgenden Worten, welche Seneca mit Bezug auf sich selbst sagt, muß er, zum Beschluß, Alles, was er bisher geäußert hat, zusammenfassen, und das ist für ihn das (wirkliche oder vorgegebene) Bedürfniß, vom großen Schauplatz des Staats und der Welt zurücktretend, wieder ganz der Weisheit zu leben, aus welcher ein zu großes Glück ihn herausgerissen

hat; ich vermuthe daher: *quiete resipiscere*. Damit stimmt wenigstens Alles, was er mit Rücksicht auf die neue Lage, in welche er zurücktreten will, vorher vorgebracht hat, so wie das Folgende *qui et modica tolerarent*.

A. XIV 58 *effugeret segnem mortem, otium suffugium*. Wahrscheinlich *otii suffugium*, i. e. *otiosorum suffugium*. Weniger gut hat Orelli *obrium suffugium* eingesetzt, „eine jedem auch dem gewöhnlichen Menschen bereite, wohlfeile Zuflucht“, erklärt Nipperdey. Halm hat *sontium*, Haase *inertium* gesetzt, Beides von der hdschr. Ueberlieferung zu sehr abweichend.

A. XIV 60 *his quanquam Nero paenitentia flagitii coniugem revocavit Octaviam* M. *Quod cupiunt homines, facile credunt*; daher braucht keine größere Lücke angenommen zu werden, und es genügt: *his rumor, tanquam Nero paenitentia flagitii coniugem revocavit Octaviam*.

A. XV 13 *neque eandem vim Samnitibus, Italico populo, aut Poenis, Romani imperii aemulis*. Diese hdschr. Lesart ist, nach meiner Ansicht, ganz richtig. Die Soldaten sagen, sie brauchten sich nicht zu schämen, wenn sie den Parthern unterlägen, da ja die Vorfahren auch den Samnitern und den Puniern erlegen wären, welche bei weitem nicht dieselbe Macht gehabt hätten als die Parther, wenngleich die ersteren ein italisches Volk und also ganz besonders tapfer, die andern die Nebenbuhler der Römer in der Weltherrschaft gewesen wären. Man supplirt durchaus naturgemäß *ac Parthis* und ohne daß es an die Stelle von *aut Poenis* gesetzt zu werden braucht, und hat vor *Italico populo*, so wie vor *Romani imperii aemulis* hinzuzudenken *quanquam*.

A. XV 35 *qui ne innobiles habere quos ab epistulis et libellis et rationibus appellet* M. Wenn Torquatus seine Slaven so genannt hätte, würde wohl Niemand darin etwas Verdächtiges haben suchen können, da dieser Sprachgebrauch seit Cicero's Zeit sich eingebürgert hatte. Aber dadurch, daß Torquatus die hervorragenderen unter seinen Freigelassenen zu diesen Beschäftigungen verwendete, konnte er seinen Anklägern scheinen sich eine Art kaiserlichen Hofes bilden zu wollen; vergl. A. XVI 8. Den Spuren der Handschrift folgend, lese man daher: *quin eum non viles habere*; *non viles* d. i. *non servos, sed praestantiores libertos*. Der Schriftsteller selbst erklärt den von mir eingesetzten Ausdruck mit den Worten, welche er nachher gebraucht, *intimus quisque libertorum*. *Vilis* wird gerade oft von Slaven gesagt, man vergl. Dial. 29 *ex omnibus servis plerumque vilissimus*. Was Nipperdey gesetzt hat *quin ne occultet, habere* entspricht nach der obigen Darlegung dem Sachverhältniß nicht, und was Halm giebt *quin eum inter libertos habere* entfernt sich zu weit von der hdschr. Ueberlieferung.

A. XV 38 *lamenta parentium feminarum, fessa aetate aut rudis pueritiae aetas* M. Lipsius läßt einfach *aetate* weg; aber wenn

auch Tacitus öfter *fessa aetas* vom Greisenalter gesagt hat, kann *fessa* hier, wo alle andern Glieder einen bezeichnenden Zusatz haben, eines solchen gleichfalls nicht entbehren; Ritter, Philol. XIX 278, setzt geradezu *senum* hinzu. Nipperdey läßt *aetas* fort, *fessa aetate aut rudis pueritiae* erklärend: Menschen von etc. Halm dagegen klammert *aetas* nur ein. Ich fürchte, durch Verschreiben oder durch Aufnahme einer Erklärung ist *aero* von *aetate* verdrängt worden: *fessa aero aut rudis pueritiae aetas*. Die Verbindung *fessa aero aetas* hat nach meiner Ansicht nicht das geringste Bedenken, da *aetas* hier metonymisch von den Personen selbst gesagt wird.

A. XV 44 *et pereuntibus addita ludibria, ut ferarum tergis coniecti laniatu canum interirent, aut crucibus adfixi, aut flammandi, atque ubi defecisset dies, in usum nocturni luminis urerentur*. M. Zu *flammandi* bemerkt Orelli (oder Baiter): *clara flamma absumentur*. *Subintellige ex praegressis interirent*. Aber das hieße doch, so daß sie umkamen, oder auch sie sollten umkommen, um von der Flamme verzehrt zu werden. Will man dies Satzglied zu *interirent* ziehen, so muß, mit dem cod. Agr., *flammati* gelesen werden, und das thut Nipperdey; in diesem Falle aber möchte, um die Wiederholung zu vermeiden, statt *urerentur* zu setzen sein *vererentur*. Halm nimmt aus Sulpicius Severus, der ihm diese Stelle, nur nicht ganz wörtlich, aus Tacitus ausgeschrieben zu haben scheint, *multi crucibus adfixi aut flamma usti, aliique, ubi defecisset dies, in usum nocturni luminis urerentur* auf. Dies ist eine Möglichkeit; es kann aber auch eine andere Möglichkeit geben. *Flammati* hat selbst nur den Werth einer Conjectur; und es wird daher gestattet sein, an die Stelle derselben eine andere zu setzen. Ich halte *flammandi* nur für eine beim Abschreiben aus *flamma exanimandi* entstandene Zusammenziehung, und so würde man denn zu lesen und zu interpungiren haben: *ut ferarum tergis coniecti laniatu canum interirent aut crucibus adfixi; aut flamma exanimandi, atque, ubi defecisset dies, in usum nocturni luminis, urerentur*.

A. XV 51. Nach Thomas' Conjectur liest man in der Mitte dieses Kapitels gewöhnlich *neque sancti quid manere*, „um die Stelle einigermaßen lesbar zu machen“, sagt Nipperdey. M hat *neque senatui qd manere* d. h. *neque senatui quod manere*. Daraus hat Madvig, dem Halm folgt, *neque senatui neque populo quidquam manere* gemacht. Wahrscheinlich stand hier früher: *neque senatui quod maiestatis fuisset quondam manere*. Möglicherweise waren *quod* und *quondam* mit tironianischen Noten (man s. Kopp)  $\rho$  und  $\omega$  geschrieben; aber wenn auch dies nicht der Fall gewesen sein sollte, die Gleichheit des Anfangs der Wörter selbst konnte leicht das Auge des Abschreibers verführen, von der Sylbe *ma* des Wortes *maiestatis* zu derselben Sylbe von *manere* abzurufen.

A. XV 54 *postremo volneribus ligamenta quibusque sistitur san-*

*guis partiebatque eundem Milichum monet* M. Aus *partiebatque* hat *Putedanus parare* gemacht. Ohne Zweifel ist herzustellen *paret habeatque* (i. e. *secum*), Milichus sollte offenbar Scaevinus begleiten und die Verbände darum bei der Hand haben. In der That hat auch nicht Scaevinus dieselben, sondern Milichus zeigt sie zur Ueberführung seines Herrn vor: *fomenta vulneribus nulla iussu suo, sed quia cetera palam vana obiecisset, adiungere crimen, cuius sese pariter indicem et testem faceret*. Zur Ausdrucksweise vergl. man, 55: *ferrum — in cubiculo habitum*, und besonders A. I 9 *arma civilia quae neque parari possent neque haberi per bonas artes*; A. I 22 *per gladiatores suos, quos in exitium militum habet atque armat*.

A. XV 74 *quod quidem ille decernebat tamquam mortale fastigium egresso et venerationem* (so Rhenanus statt *veneratio item*) *hominum merito, quorundam ad omina dolum sui exitus verteretur*. So M. Nipperdey hat *et* vor *venerationem* in *at* verwandelt und setzt nachher *quorum admonitu ad votum sui exitus verteretur*. Schwerlich ist wohl anzunehmen, daß, auch nach der Meinung des Anicius, durch irgend welche Aussichten auf göttliche Verehrung Nero zum Wunsch seines eignen Todes gebracht werden konnte. Sehr kühn verbessert Halm: *sed ipse prohibuit, ne interpretatione quorundam ad omen malum sui exitus verteretur*, die Worte *sed ipse prohibuit, ne interpretatione* hinter *merito* einschaltend, der Sachlage nach richtig, aber zu weit von der hdschr. Ueberlieferung abweichend. Es wird zu lesen sein: *quae* (nämlich *veneratio*) *quorundam dolo ad omina sui exitus verteretur*. In dieser Conjectur hat man natürlich, schon wegen *sui*, den Gedanken des die göttliche Verehrung ablehnenden Nero zu Grunde zu legen, und anzunehmen, daß einige Senatoren aus Hinterlist für den Vorschlag des Cerealis Anicius stimmten, um Nero zu veranlassen, durch Annahme desselben eine Vorbedeutung seines eignen Untergangs zu geben: „eine göttliche Verehrung, welche durch die Hinterlist gewisser Leute als Vorbedeutungen seines eignen Untergangs aufgefaßt werden oder dazu ausschlagen sollten.

A. XVI 21 *quia idem Thrasea Patavi, unde ortus erat, ludis caestatis a Troiano Antenore institutis habitu tragico cecinerat* M (Dio Cass. LXII 26 ἐν Πατασίῳ τῇ πατρίδι τραγῳδίαν κατὰ τι πάτριον ἐν ἐστῆτι τιμῇ τριακονταετηρίῃ ὑπακρινόμενος). Die hier versuchten Conjecturen scheinen mir alle den rechten Weg zu verfehlen. Doederlein hat *caestatis* vorgeschlagen, aber dazu paßt das, was Dio berichtet, nicht, bei dessen Worten man doch eher an *scenicis* zu denken hätte, die natürlich nicht von Antenor eingeführt sein konnten. Man hat (zuerst Raimund Seyffert) *vetustis* einsetzen wollen; aber auch wenn man in diesen Ausdruck die Nebenbeziehung „*severus*“ hineinlegt, welche man, wie dem Worte *antiquus*, auch jenem andern geben könnte, wiewohl man bei *vetustus* viel eher an *obsoletus* denkt, so würde doch Tacitus nicht



dies oder überhaupt ein ähnliches Wort gebraucht haben, wenn er noch hinterher *a Troiano Antenore institutis* folgen läßt, eine Bezeichnung, welche den vollen Begriff von *retustus*, mit jeder Nebenbeziehung noch dazu, in sich schließt. Bei Weitem noch das Ansprechendste giebt Nipperdey, nämlich *cetarius*: durch die Fülle seiner Belesenheit hat er aus einer Bemerkung des Charisius herausgebracht, daß *ludi cetarii*, oder doch *cetaria*, in einem Briefe des Pomponius Secundus an Thrasea von Plinius erwähnt worden sind, auch daß eine verstümmelte Inschrift aus Patavium, von Jahn zu Persius p. XI angeführt, durch die Buchstaben *cetaes* auf diese Benennung hinzudeuten scheint. Gleichwohl hat Halm diese Verbesserung nicht aufgenommen, sondern das sinnlose *ce-tastis* mit dem Zeichen der Unrichtigkeit stehen lassen. In der That erwartet man auch nicht die Angabe einer bestimmten Art von Spielen; was Tacitus hier ausdrücken muß, ist ein Gegensatz zu den Spielen, zu dem Charakter der Spiele, bei welchen Nero selbst mitzuwirken pflegte: die letzteren waren *dissoluti*. Ich glaube daher vermuthen zu dürfen: *ludis tum castis*. Wenn durch einen Schreibfehler *ce-tastis* aus *tūcastis* hervorgegangen wäre, so würde dies *tum* ausdrücken, daß zu Tacitus' Zeit diese Spiele in Patavium auch nicht mehr den früheren würdigen Charakter beibehalten hätten. Noch genauer an die hdschr. Lesart würde sich *ludis hisce castis* anschließen; die Sylbe *his* würde dann, wie so etwas oft geschehen ist, wegen des vorangegangenen *is* von *ludis* ausgefallen sein; und diese Lesart würde ich unbedingt für die richtige halten, wenn ich nur das Pronomen *hicce* öfter im Gebrauch des Schriftstellers fände; angemerkt habe ich es nur Hist. II 101 *belli huiusce*, III 8 *huiuscemodi*. Doch genügt auch wohl die Autorität dieser beiden Stellen.

H. I 3 *supremae clarorum virorum necessitates, ipsa necessitas fortiter tolerata*. Da *suprema* (oder *ultima*) *necessitas* schon auf den Tod gedeutet werden muß, s. H. I 72, A. XV 61, so kann hinterher nicht noch einmal *ipsa necessitas* „der Todesaugenblick selbst“ gesagt worden sein. Halm, ohne den Text zu ändern, vermuthet, jedoch schwerlich richtig, *ipsa necis fortiter tolerata*, und Meiser setzt *ipsa necis necessitas* etc. Ein ähnliches Wort muß aber in der That den Abschreiber verleitet haben, noch einmal *necessitas* zu schreiben. Da nun Tacitus gerade in den Historien nicht allein und einfach die selbstgewählte oder an ihnen vollstreckte Todesart erlauchter Männer, sondern die erschwerendsten Umstände dabei, Grausamkeit und Beschimpfung, zu berichten hat, so wird man für *necessitas* lesen müssen *peissima*, dessen Prädicat *tolerata* (Neutrum) man auch zu *necessitates* hinzuziehen haben würde.

H. I 70 *ipse paululum cunctatus num Raeticis iugis in Noricum flecteret adversus Petronium urbi procuratorem a. b.* Wahrscheinlich *P. Petronium ibi procuratorem*. Ein *cognomen*, als welches Freius-

heim *Urbicum* gesetzt hat, scheint nicht zu fehlen, aber ein *praecomen* nöthig zu sein. Die Wiederholung des *u* der letzten Sylbe von *Petronium* ließ *urbi* werden aus *ibi*.

H. I 71 *nec Otho quasi ignosceret, sed ne hostes metueret, conciliationis adhibens, statim inter intimos amicos habuit.* So *a. b.* Schon Ernesti hat darauf hingewiesen, daß mit *hostes* nicht Celsus und seines Gleichen gemeint sein können. Daher hilft die Aenderung *conciliationes* nicht. Man lese: *sed dum hostes metueret conciliationis adhibens*, „so lange er noch Feinde (Vitellius) zu fürchten hatte, die Gemüther der Andern zu versöhnen trachtend“. Von *dum* war erst das *d*, wegen des vorhergehenden *sed*, weggelassen worden, und aus *um* wurde dann, wegen des folgenden Coniunctivs, und weil der Sinn es zu erfordern schien, *ne* gemacht. Der Coniunctiv nach *dum* drückt die eigne Vorstellung Otho's aus, in dieser versöhnlichen Weise so lange handeln zu wollen, als er noch Feinde zu bekämpfen haben würde; und diese Darstellung stimmt so sehr mit der von Tacitus entworfenen Charakterschilderung des Kaisers, daß sie durchaus in diese Stelle hineingebracht werden muß. Meiser giebt *hostem* und *consiliatorem*.

H. I 75 *Othoniani novitate voltus, omnibus invicem ignaris, prodebantur a. b.* Nach Rhenanus' Conjectur liest man gewöhnlich, und haben auch Orelli und Halm aufgenommen, *gnaris*. Aber schon Ernesti hat *ignaris* als richtig erkannt, wengleich nicht überzeugend genug vertheidigt. *Novitate voltus* bedeutet: die Othonianer waren den Vitellianern unbekannt (daß die Vitellianer einander kannten, braucht als selbstverständlich nicht erst gesagt zu werden und liegt zugleich in dem gebrauchten Ausdruck); *omnibus invicem ignaris* (man denke hinzu *iis*) heißt: alle (Vitellianer natürlich) waren dagegen ihnen unbekannt, und dies trug noch dazu bei, sie zu verrathen, da man sie an Niemanden als einen Bekannten sich wenden sah. *Invicem* ist bei den Schriftstellern des silbernen Zeitalters so viel wie *contra*; Beispiele giebt jedes Lexikon.

H. I 87 *curam navium Oschus* (verbessert *Moschus*) *libertus retinebat, ad observandam honestiorum fidem comitatus.* So liest man jetzt in einigen Ausgaben nach einer Conjectur J. Fr. Gronov's. Aber die *codd. a. b.* haben *immutatus*, das Halm einklammert und Jacob I, 20 erklärt: *munus retinebat neque mutatus est navium praefectus, quia ad observandam honestiorum fidem idoneus visus est; Agr. Reg. imitatus, Guelf. Bud. invitatus*, aus dem man auch *incitatus* hergestellt hat. Lipsius: *sententia clara, inquit, libertum istum (cui generi principes maxime credebant) datum ab Othone ad observandam fidem honestiorum, ducum scilicet, qui praecrant classi Gallicanae. Vitium modo est in v. invitatus, quod Florentino (a. b.) est immutatus. Hoc expedi, Frehere, et vir es.* Aber obgleich seitdem mehr als 250 Jahre verflossen sind, ist es bisher noch nicht gelungen, diesen Fehler auszumerzen. Man schreibe *insi-*

*mulatus*. Die Sylbe *si* war, wie so etwas bei den cdd. Flor. fast eben so häufig vorgekommen ist, wie bei den cdd. *lacunosis* Cäsar's, ausgefallen, und aus jenem Wort wurde alsdann nothwendig *immutatus*. Uebrigens hat man sich aus *curam retinebat* zu *insimulatus* hinzuzudenken *curam retinuisse*; wegen der Construction vergleiche man A. I 74 *Marcellum insimulabat sinistros — sermones habuisse*. Man hatte Moschus in Verdacht, daß er den Befehl über die Schiffe nur behalten habe, um die Treue der eigentlichen Führer der Expedition zu überwachen. Die Ellipse ist, hoffe ich, völlig taciteisch.

H. II 4 *quantumque illis roboris discrimina et labor, tantum his vigoris addiderat integra quies et inexperti belli labor*. So die Hdschr. Das letztere *labor* ist nur durch Versehen, wegen des unmittelbar vorhergegangenen *labor*, hierhergekommen. Orelli und mit ihm Halm haben dafür *amor* aufgenommen, Rhenanus *ardor*, Jacob *favor*, Meiser *dolor* vorgeschlagen. Wahrscheinlich: *inexperti belli angor*, i. e. *angor quod non ipsi quoque bellum experirentur* So H. III 50 *prosperis rebus anxia quod defuisset*; III 54 *Mucianus tam celeri victoria anxius*; IV 80 *favore militum anxius et superbia viri*; Agr. 39 *pectore anxius*. An allen diesen Stellen umfaßt *anxius*, wie *angor* in meiner Emendation, den Begriff Eifersucht.

H. II 10 *id senatusconsultum varie iactatum et, prout potens vel inops reus inciderat, infirmum aut validum retinebatur. ad hoc terroris et propria vi Crispus incubuerat delatorem fratris sui pervertere*. So liest man gewöhnlich nach Rhenanus' Conjectur. Halm giebt *retinebatur adhuc terrori. set propria vi* etc.; Madvig schlägt vor *retinebat adhuc terrores*. Die Handschr. haben *retinebat ad hunc terroris*. Daraus stellt sich leicht und ungezwungen her *retinebat sat terroris: tunc et propria vi Crispus incubuerat — pervertere*. Diese Anknüpfung mit *tunc* oder *tum* ist Tacitus geläufig; vergl. A. I 12.

H. II 23 *nam eos quoque Otho praefecerat*. Diese Worte müssen falsch sein; der Fehler liegt in *quoque*, das Halm denn auch einklammert; denn Annus Gallus, Suetonius Paulinus, Marius Celsus waren die Oberbefehlshaber, wie Tacitus I 87 angiebt, und Marcius Macer nur Befehlshaber des Vortrabs, s. II 35. 36. Die Wuth der Soldaten richtete sich auch nicht gegen Marcius Macer, sondern gegen die drei Oberbefehlshaber, oder speciell hier gegen einen derselben, der dem Marcius Macer die Verhaltensbefehle erteilt hatte. Wölfflin schlägt darum *namque eos Otho praefecerat* vor und Meiser setzt *aliosque quos*. Mir scheint, daß man statt *quoque* zu lesen hat *utique*, das nicht nur den richtigen Sachverhalt angiebt, sondern auch den Grund enthält, warum der Zorn der Soldaten sich nicht gegen Marcius Macer, sondern gegen jene Oberbefehlshaber wandte.

H. II 25 *nam a lateribus cohortes, legionum adversa frons, et subito discursu terga cinxerat eques (oder cinxerant equites)*. Der

Pluralis *legionum* scheint mir nicht verdächtigt werden zu dürfen; außer der ersten Legion befand sich unter den Truppen Otho's ein  *vexillum tertiae decimae legionis*, und es wäre sicherlich sehr weitläufig geworden, wenn der Schriftsteller völlig genau hätte sprechen wollen. Auch nicht anders wird, 22,  *densum legionum agmen* von nur einer vollständigen Legion und andern Legionstruppen gesagt. Aus diesem Grunde ist mit Ritter in 25  *legionariorum* einzusetzen nicht nöthig, sondern hier wie in jenem andern Falle dient  *legionum* zur Bezeichnung der Bewaffnung und der Fechtart dieser Truppen im Gegensatz zu  *cohortes auxiliares* und braucht deshalb an beiden Stellen nicht von mehreren vollzähligen Legionen verstanden zu werden. Halm und Meiser haben denn auch  *legionum* beibehalten. Gleichwohl habe ich diese Auseinandersetzung für nützlich erachtet, um einem etwaigen Versuch, die Lesart anzufechten, zuvorzukommen.

H. II 28  *si provincia urbe et salute imperii potior sit, omnes illuc sequerentur: sin victoriae sanitas sustentaculum columen in Italia verteretur, non abrumpendos ut corpori validissimos artus.* Das Wort  *sanitas* halte ich nicht für richtig; es einfach zu streichen nicht für rathsam. Drei Ausdrücke sind, wie Orelli bemerkt, hier erforderlich, und wie die Spuren des ersten derselben zeigen, neben den beiden speciellen  *sustentaculum* und  *columen*, ein allgemeinerer. Dieser kann nicht  *sanitas* sein: wenn die beiden specielleren Ausdrücke vom Bau eines Hauses, kann der allgemeinere nicht von dem Gesundheitszustand des Körpers hergenommen sein; und wenn auch Tacitus im Nachsatz zu dem Gleichniß von dem Körper und den Gliedern übergeht, so darf er es doch hier nicht schon vorweg nehmen, ehe er überhaupt den andern von der Gründung der Gebäude hergeholtten Vergleich auch nur angedeutet hatte. Auch sagt  *sanitas* nicht genug: Dial. 23  *prope abest ab infirmitate in qua sola sanitas laudatur.* Es ist schwierig, wenn nicht geradezu unmöglich, das von Tacitus gebrauchte Wort, für welches das verdorbene  *sanitas* eingetreten ist, ausfindig zu machen; ich will nur meinen Verdacht aussprechen, wie diese falsche Lesart hat entstehen können. Wenn zwei entgegengesetzte Bedingungen mit  *si* und  *sin* aufgeführt werden, wird in der Regel nicht angegeben, welchen der beiden angenommenen Fälle man für den zutreffenden hält. Ich glaube nun, daß Tacitus hier, durch Hinzufügung von  *sane* „allerdings“ zu der zweiten der Bedingungen, hat erklären wollen, daß ohne Zweifel die Annahme dieser letzteren Bedingung die allein gerechtfertigte sei. Dies  *sane* ist mit einem folgenden Worte, etwa  *firmitas*, beim Abschreiben verschmolzen, so daß zu lesen sein möchte:  *sin victoriae sane firmitas, sustentaculum, columen in Italia verteretur* etc. Halm begnügt sich damit, nach Nipperdey's Vorgang, nicht nur  *sanitas*, sondern auch  *sustentaculum* als Erklärungen zu  *columen* einzuklammern, und Meiser läßt beide Wörter weg.

H. II 34. Tacitus beschreibt den Bau der Brücke der Vitellianer über den Po, wie folgt: *naves pari inter se spatio, validis utrimque trabibus conexas, adversum in flumen dirigebantur, iactis super ancoris, quae firmitatem pontis continerent. sed ancorarum funes non extenti fluitabant, ut augescente flumine inoffensus ordo navium attolleretur.* Nach meiner Ansicht erklärt Ernesti ganz richtig: „*Guelf. Puteol. insuper. Sed naves fundantur ancoris, ut Virgilius loquitur Aen. VI 4. Ergo etiam super iactis ancoris dirigebantur contra impetum fluminis.*“ Abweichend davon giebt Orelli dem Worte *super* die Bedeutung des Adverbs *insuper*: „*non contenti erant trabibus illis firmando ponti destinatis, sed praeterea ancoras iecerunt.*“ Aber die hierin von Orelli ausgesprochene Vorstellung von dem Zweck und der Wirkung der *trabes* ist ganz gewiß völlig unrichtig: sie dienten nicht dazu, die Schiffbrücke an Ort und Stelle festzuhalten; dazu hätten sie müssen eingerammt sein; sie hielten die Schiffe nur in einer Linie zusammen. Wären die Balken eingerammt und an ihnen die Schiffe befestigt gewesen, so hätte die Brücke von dem anschwellenden Wasser nicht in die Höhe gehoben werden können. Daß die Schiffbrücke zusammenblieb, dafür allein sorgten die *trabes*; daß sie vom Strome nicht abwärts getrieben werden konnte, das bewirkten die *ancorae, quae*, sagt Tacitus, *firmitatem pontis continerent.* Folglich wirkten *ad firmitatem pontis* oder *firmando ponti* die Anker Alles, mithin kann ihre Wirkung durch „*insuper, obendrein*“ nicht zu einer Nebensache gemacht werden. — Und hieraus ergibt sich nun zugleich, in welchem Sinne man *funes non extenti fluitabant* zu verstehen hat. Der Anker befand sich keinesweges senkrecht, ja auch nicht beinahe senkrecht unter dem Schiffe; oder anders ausgedrückt: man hatte, nachdem die Anker im Grunde festgelegt waren, die Schiffe an den Tauen derselben (vermittelt Winden) durchaus nicht so weit als möglich stromaufwärts gezogen, in der Weise, daß sie beinahe über den Ankern ruhten; sondern man hatte sie nur so weit angezogen, daß die Taue in einer nur wenig geneigten und von der wagerechten Lage nur mäßig sich entfernenden Linie von den Schiffen nach den Ankern zu gingen. Stieg das Wasser, so wurden die Schiffe dadurch ein wenig stromaufwärts gezogen und das Tau selbst bildete mit der Oberfläche des Wassers alsdann einen etwas größeren Winkel. Man hat demnach *funes non extenti* zu fassen: Taue, welche man nicht so weit als es möglich war angezogen hatte (was natürlich keinesweges hinderte, daß sie gespannt waren); *fluitabant* aber hat man nicht darauf zu beziehen, daß die Taue etwa ganz schlaff und wirkungslos im Wasser schwammen, sondern sie schwebten zum Theil in der Luft; und wie es in der oben angegebenen Lage auch bei einem gespannten Tau immer der Fall ist, sie bildeten, trotzdem, daß die Schiffe, vom Strom angetrieben, sie anzogen,

dennoch, gewissermaßen schwebend, in der Luft sowohl wie im Wasser einen mäßigen Bogen.

H. III 18 *et Vipstannus Messalla tribunus cum Moesicis auxiliariis adsequitur quos militiae legionariis quanquam raptim ductos aequabant.* So die Hdschr. Halm nimmt, Dübner folgend, *multi e legionariis* auf. Auch an dieser Stelle scheinen mir die Conjecturen der Herausgeber den unrichtigen Weg eingeschlagen zu haben. Sie glauben alle, zu den Hülfsstruppen müßten Legionssoldaten, die von der Plünderung zurückgerufen worden wären, herzugekommen sein, welche, obgleich die Hülfsstruppen schnell geführt wurden, dennoch mit ihnen gleichen Schritt gehalten hätten. Aber diese ganze Vorstellung ist unrichtig. Legionssoldaten waren gar nicht zum Plündern ausgeschiedt worden: (15, *auxiliares cohortes in Cremonensem agrum missae, ut — civili praeda miles imbueretur*); die Legionen waren zur Befestigung des Lagers zurückgehalten worden: (ib., *legionibus ad muniendum retentis*); die Fußsoldaten, welche Antonius vom flachen Lande zusammenberief, waren daher sämtlich Hülfsstruppen: (16, *datum per agros signum, ut, qua cuique proximum, omissa praeda, proelio occurreret*); die Legionen wurden im Lager selbst zum Kampf gerüstet (ib., *iussae armari legiones*); auch kamen sie erst an, als die Vitellianer schon hinter den Mauern von Cremona Zuflucht gesucht hatten: (18, *propinqua Cremonensium moenia quanto plus spei ad effugium, minorem ad resistendum animum dabant — inumbrante vespera universum Flaviani exercitus robur advenit; robur sind eben die Legionen*). Man lese daher: *quos militibus legionariis quanquam raptim ductos aequabant*: welche sie, obgleich dieselben doch so schnell geführt wurden, für Legionssoldaten hielten; *aequare* hat hier die Bedeutung von εἰσάξειν, vergleichen; so auch H. IV 8 *constantia fortitudine Catonibus et Brutis aequaretur Helvidius*. Die Legionen der Vitellianer hätten an dem schnellen Marsche der feindlichen Infanterie erkennen müssen, daß nur Hülfsstruppen der Vespasianer ankamen, aber in ihrer Bestürzung sahen sie dieselben für Legionssoldaten an und wichen, sie die Legionen, vor nur leichter bewaffneten Hülfsstruppen zurück. *Milites legionarii* aber soll ganze Legionen, einzelne Cohorten und *vexilla* zugleich umfassen.

H. III 44 *et Britanniam inditus erga Vespasianum favor, quod illic secundae legioni a Claudio praepositus et bello clarus egerat, non sine motu adiunxit ceterarum.* So die Handschr. Orelli giebt nach Ernesti's Conjectur für *inditus* mit allerdings sehr leichter Aenderung *insitus* und erklärt es etwa „tief eingewurzelt“. Aber *insitus* wird nur von naturwüchsigen Eigenschaften gesagt. Halm setzt *retus*. Ich erwarte eher ein Wort, welches die Thätigkeit und das Hervortreten derer, die für Vespasian Partei ergriffen, bezeichnet. Vielleicht ist zu lesen *proditus*, i. e. *palam declaratus*; Caes. de b. G. I 13, 7 *prodere memoriam*. Möglicher

Weise ist auch hier noch eine Auslassung Grund für die Verderbung der handschriftlichen Ueberlieferung geworden; es wäre wohl durchaus nicht unwahrscheinlich, daß ursprünglich hier gestanden hätte *inpense proditus erga Vespasianum favor*. Aehnlich bessert Meiser *traditus*.

H. IV 4 *prompsit sententiam ut honorificam in bonum principem, falsa aberant*. Seit Lipsius sind die Herausgeber mit Recht der Ansicht, daß hier etwas ausgefallen ist; ich vermüthe: *ut honorificam in bonum principem, ita ipsi magnificam, quippe qua falsa aberant*. Diese Worte würden zugleich die Auslassung erklärlich machen.

H. IV 14 *et inania legionum nomina ne pavescerent*. *Nomina* sind hier, was man in der neueren militärischen Sprache die *cadres* nennt, wie man deutlich aus H. II 57 ersieht: *ut remanentium legionum nomina supplerentur*; es ist hier nicht, wie allerdings sonst so oft, in der allgemeinen Bedeutung zu fassen, in der es z. B. H. IV 75 gesagt wird: *Muciani ac Domitiani vana et sine viribus nomina*.

H. IV 29 *unde clamor acciderat, circumagere corpora, tendere arcus*. So die Handschr. *Arcus* ist seit Lipsius als falsch anerkannt; dieser hat *artus* eingesetzt, welches Halm aufgenommen hat. Es wird *artius* zu lesen sein „in dichter gedrängten Schaaren“. Wenn die Soldaten sich nach der Stelle hinwandten, von welcher her Geschrei ihr Ohr traf, war die Folge nothwendig, daß sie sich hier dichter zusammendrängten. So gebraucht Sall. Jug. 52 das Wort *arcte*: *aciem quam — arcte statuerat*. *Tendere* aber ist in der Bedeutung „zur Schlacht aufgestellt sein“ aus Caes. b. Afr. 17 bekannt: *ut una (cohors) post, altera ante signa tenderet*.

H. IV 53 *dein virgines Vestales, cum pueris puellisque patrimis matrimisque, aqua trimis e fontibus amnibusque hausta perluere*. So einleuchtend die Vermüthung Baiter's auf den ersten Blick sein mag, daß dies *trimis* der Handschriften nur die Wiederholung der letzten Sylbe von *matrimis* ist, zu welcher das vorangehende *a* des Wortes *aqua* dem Abschreiber die Veranlassung wurde, so will doch bei weiterer Ueberlegung ein Adjectivum zu *fontibus amnibusque* durchaus nothwendig erscheinen. Sicherlich wurde das Wasser nicht aus den ersten besten Quellen und Flüssen geschöpft; und Tacitus, der hier Alles so ausführlich geschildert hat, wird nicht versäumt haben, diesen Umstand zu erwähnen; auch ist *trimis*, *vivis*, *ter vivis*, *conterminis* vorgeschlagen worden. Man hat aber wohl eine Variation von *aquae puris de fontibus haustae* zu erwarten: *purus* ist bei den Dichtern in solchen Fällen das übliche Wort, Verg. Aen. VI 229 etc. Tacitus selbst wird ein gewählteres dafür haben eintreten lassen; und dies Wort muß zugleich dem Abschreiber zu seinem Versehen eine Handhabe dargeboten haben; deshalb glaube ich, es ist *tersis* gewesen, oder vielmehr der Superlativ *tersissimis*, unter der Annahme, daß die

mittleren Sylben im Urcodex durch eine Zeichenabkürzung geschrieben gewesen sind. [Vgl. oben S. 184].

H. V 23 *Civilem cupido incessit navalem aciem ostentandi. complet quod biremium quaeque simplici ordine agebantur. adiecta ingens lintrium vis, tricenos quadragenosque . . . ; armamenta Liburnicis solita ; et simul captae lintres sagulis versicoloribus haud indecore pro velis iuvabantur.* In der Lücke steht noch *ser* : entweder hat *ferentium*, wie schon die Bipontiner Ausgabe ergänzt, oder wie ich eher glaube, *capientium*, *sed* hier gestanden. Doch dies ist für mich eine Nebensache ; in einem solchen Falle, wie dieser, ist nicht mehr von Kritik, sondern nur von einem mehr oder weniger glücklichen Errathen die Rede ; es haben schon Andere eben so gut *vehentium* und *vecere* hinzugefügt. Dagegen steckt in den folgenden Worten ein offenbarer Fehler, den der Bipontiner Herausgeber zwar bemerkt, aber sehr unglücklich zu verbessern versucht hat, indem er statt *captae* hat drucken lassen *aptae*. Allerdings hatte Civilis Schiffe (*naves*) der Römer weggenommen ; ob Tacitus deshalb von *lintres captae* sprechen durfte, ist noch eine Frage ; der Abschreiber, der die rechte Lesart hier verdorben hat, muß es offenbar geglaubt haben ; ein jeder Andere, der die Bedeutung der Wörter festhält, wird bei der Lesart *captae lintres* annehmen müssen, daß Civilis außer den Schiffen auch noch Kähne weggenommen hatte, wovon Tacitus allerdings Nichts erzählt. Doch ich lasse mir auch das gefallen : aber es ist deutlich, daß die Erwähnung der *captae lintres* an dieser Stelle völlig ungehörig ist ; Halm, der *captae* beibehält, nimmt zwischen diesem Wort und *lintres* eine Lücke an, wodurch, wie man sogleich sehen wird, der Sache nicht zu ihrem auch nur scheinbaren Recht verholfen wird. Bis zu der oben angedeuteten Lücke der Handschr. werden nämlich die Fahrzeuge, über welche Civilis zu verfügen hatte, aufgezählt : an Schiffen Zweiruderer und Einruderer, an Kähnen eine große Menge, zu je 30 und 40 Mann. Hinter der Lücke folgt die Beschreibung der Ausrüstung sämtlicher Fahrzeuge von den Worten an *armamenta Liburnicis solita* : folglich kann hinter diesen Worten nicht noch ein Glied der obigen Aufzählung nachschleppen ; und die *lintres*, die hier noch erwähnt werden, sind dieselben, die oben schon angeführt sind, dort als zur Flotte des Civilis gehörig, hier wegen ihrer eigenthümlichen Ausrüstung. Wer ferner festhält, was die Stellen der alten Schriftsteller von den Liburnischen Schiffen sagen, (s. Jal, *Marine antique, la flotte de César.* p. 124), der übersieht sogleich, daß die Worte *armamenta Liburnicis solita* nur von den Zweiruderern und Einruderern gesagt sein können ; folglich müssen die Worte von *et simul* bis *iuvabantur* die Ausstattung der *lintres* ganz allgemein beschreiben und dürfen nicht bloß von einzelnen derselben (nämlich etwa den *captae lintres*) gesagt werden. Und was soll *simul* ? Enthielte der Satz noch eine Erweiterung der



Aufzählung, so müßte es doch *una* oder *post* oder irgend etwas der Art heißen. Man lese *actae* statt *captae*. Die *lintres* waren *actuariae* (*actuariae naves sunt, quae velis simul aguntur et remis*, Isid. Orig. lib. XIX 1, 14; *ab agendo, quia cito agi possunt*, *Notius*, s. Jal, p. 98, Philol. XIX, p. 566). Vom Rudern braucht Tacitus kurz vorher *agebantur*; er umschreibt den technischen Ausdruck *actuariae* ähnlich wie hier A. II 6 *velis habiles, citae remis*. Man begreift nun, warum Tacitus in der Beschreibung der Ausstattung der *lintres* das Wort *simul* gebraucht: die Kähne hatten eine Art Segel und wurden zugleich gerudert. Das von Tacitus gesetzte Wort *actae* hat dem thörichten Fehler eines Abschreibers weichen müssen: von nun an würde es ein thörichter Respect vor den Handschriften sein, wenn man Tacitus nicht gegen seinen Abschreiber Recht verschaffen wollte.

Germ. 2 *ceterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum, quoniam qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint ac nunc Tungri, tunc Germani vocati sint. ita nationis nomen, non gentis evaluisse paulatim, ut omnes primum a victore ob metum, mox etiam a se ipsis invento nomine Germani vocarentur*. Diese Worte sind einerseits sehr fälschlich angefochten worden, andererseits haben sie den Erklärern viele Noth gemacht, und sind auch bis jetzt noch nicht völlig richtig ausgelegt worden. Ich gehe von der Waitzschens Erläuterung aus, welche Orelli mittheilt, um an sie, was mir nicht genau genug gefaßt erscheint, anzuknüpfen. Der Angelpunkt der ganzen Schwierigkeit, sowohl für die kritische Beurtheilung der Stelle, als auch für die Erklärung derselben nach der handschriftlichen Lesart, liegt in der Auffassung der Begriffe *natio* und *gens*, welche hier wenigstens, wo sie einander gegenübergestellt werden, in ihrer vollen Schärfe aufgefaßt werden müssen. Man hat gewöhnlich versucht, das eine dieser Wörter dem andern unterzuordnen; ich halte dies Bemühen für vergeblich; ich fürchte sogar sehr, daß man bei der Feststellung der Bedeutung dieser Wörter, wie Kritz in seiner Ausgabe, die erste beste Stelle herausgreifend und sich zurechtlegend, nur oberflächlich zu Werk gegangen ist. Was Bötticher im Lex. Tacit. und nach ihm die deutsche Ausgabe des Forcellini geben, ist ohne alles Urtheil zusammengetragen. Wenn Vell. II 98 *atrox in Thracia bellum ortum, omnibus eius gentis nationibus in arma accersis* der Begriff *natio* dem weiteren *gens* untergeordnet ist, so findet doch auch wieder das Entgegengesetzte an andern Stellen statt: die gesammten Gallier werden von Caes. b. G. VI 16 *natio*, ein einzelnes Volk eines einzelnen Stammes derselben, die *Volcae Teutosages* ebenda, 24, *gens* genannt, mithin *gens* dem weiteren Begriff *natio* untergeordnet. Folglich können beide Begriffe nicht in dem Verhältniß der Subordination zu einander stehen, sie müssen coordinirt sein, da nur in diesem Falle bald das eine, bald das andere dem ihm gegenüberstehenden subordinirt werden

kann. Es ist so z. B. mit den deutschen Wörtern Staat und Volk: ein Staat kann, wie der russische, viele Völker umfassen: umgekehrt kann ein Volk, wie das deutsche, aus vielen Staaten bestehen. In einem ähnlichen Verhältniß, ich sage keinesweges in gleicher Bedeutung, aber doch als nebeneinanderstehend, hat man sich *natio* und *gens* zu denken. *Natio* ist eine ethnographische, *gens* eine geographische, *civitas* die politische Bezeichnung, *populus* der Ausdruck für einen politischen Complex. Zu einer *natio* gehören diejenigen, welche bei der Eigenthümlichkeit ihres Körperbaues, ihrer Gesichtsbildung, ihres Haares, der Sprache, der Sitten auf einen gemeinschaftlichen Ursprung zurückzuführen sind <sup>1)</sup>; zu einer *gens*, — bei welcher natürlich jenes Alles auch stattfinden kann, — diejenigen, welche zusammen ein Land oder eine Provinz bewohnen: jene charakterisirt die Race, diese die Ortsangehörigkeit; auch für *gens* Familie wird ursprünglich Ortszugehörigkeit stattgefunden haben. Daher sagt man *servus natione Gallus*, von Geburt, als Race, Liv. epit. LXXVII, *patre, Care natione* Nep. Dat. 1, niemals dagegen *gente*, sondern immer *de gente*, zur Bezeichnung des Ortsherkommens; man kann sagen *homo Iudaeus natione, sed in gentem Germanam adscitus*; dagegen heißt es *oppidum — quae gens*, Caes. b. c. III 80, 1; *Cataoniam quae gens iacet supra Cataoniam*, Nep. Dat. 4; *gentium prima est, Scythia*, Mela I 4, 11; *gentes Macedonia, Syria, Graecia*, Flor. II 7; *gens*, aber nicht *natio*, kann für *regio* gebraucht werden <sup>2)</sup>; und daher denn immer, ähnlich wie *ubi terrarum* etc., *ubi gentium, quoquo gentium, ubicunque gentium, nusquam gentium* u. s. w. Die Juden nennt Tac. H. V 3 *genus hominum* (d. i. *natio*); mit Bezug darauf, daß sie in Palästina ansässig geworden waren, *gens*. Man sagt immer *conditor gentis*. Der Geograph Mela braucht den Ausdruck *natio* auch nicht ein einziges Mal. Und so werden

<sup>1)</sup> Nur um meine Auseinandersetzung gegen einen schülerhaften Einwand, der gegen sie erhoben werden könnte zu sichern, bemerke ich, was sonst eigentlich gar nicht zur Sache gehört, daß die übertragene Bedeutung von *natio*, in welcher dies Wort (ähnlich wie *genus* und wie im Deutschen Race) gewöhnlich mit verächtlicher Nebenbeziehung von Personen bestimmter Stände gesagt wird, hier, wo es sich um die eigentliche Bedeutung handelt, ganz ausgeschlossen bleibt. Ich muß dies um so mehr thun, als ich sehe, daß Bötticher im Lox. Tacit. die sämtlichen Stellen, wo Tacitus von den römischen Slaven spricht, die aus den verschiedensten Racen herrührten, in argem Mißverständniß unter diese übertragene Bedeutung bringt. Orelli hat diese Stellen ganz richtig von der verschiedenen Nationalität der Slaven erklärt.

<sup>2)</sup> Wiederum nur, um einem Mißverständniß vorweg entgegenzutreten, bemerke ich, daß natürlich die Fälle ausgeschlossen sind, wo die Ländernamen metonymisch für die Namen der Völker gebraucht sind (*Germania gaudet* für *Germani gaudent*); nur in diesem Sinne hat gesagt werden können Tac. A. XIII 30 *velut infimam nationum Italiam — afflictivisset*.

denn die Bewohner von Thracien *gens* genannt, *una gens, Thraces, habitant*, Mela II 2, 3; aber ethnographisch gehörten dieselben mannigfachen verschiedenen Racen an: die Geten, die Edoner, die Odryser etc. waren gewiß verschiedene *nationes*, wie denn Plin. H. n. IV 11 (18) sogar Scythen und Sarmaten der thracischen *gens* zuzählt; da sie aber zugleich auch verschiedene Provinzen, jede eine besondere, bewohnten, so können sie auch *gentes* genannt werden; so bezeichnet Plin. H. n. IV 11, (18) das ganze Thracien mit der Benennung *gens*, eben so aber auch einen einzelnen der Stämme: *Odrysarum gens*; ähnlich heißt es VI 18 (21) *Indorum gens*, und gleich hinterher, von Indien, *gentes ei — innumerae*. Die Esseni, V 17 (15), sind keine *natio*, sondern *gens*, weil sie sich aus allen noch so verschiedenen Völkern rekrutirten; dagegen sagt Plin. VI 33 (35) *multis nationibus*, viele Racen, von wenig bekannt gewordenen Völkern, von deren Wohnsitzen und Eigenthümlichkeit er wenig oder gar Nichts anzuführen weiß. *Ultimae nationes*, sagt Caes. b. G. III 27 von den Bewohnern Aquitaniens, weil sie, mannigfaltig aus Celten und Iberern gemischt, besondere Racen werden gebildet haben. Wenn Cic. pro Font. 1. 2 sich im Schwanken zeigt, ob er die Gallier *natio* oder *gens* zu nennen habe, so beweist dies nur, daß er ungewiß war, ob die Gallier diesen ihren Gesamtnamen tragen, weil sie einer und derselben Race angehören, oder ob die natürlichen Grenzen des von ihnen ursprünglich bewohnten Landes ihnen denselben verschafft haben, oder endlich auch, daß er urtheilt, sie verdienen, weil beide Rücksichten zusammentreffen, eben sowohl die eine wie die andere Benennung. Dagegen nennt Liv. XXXVII 38 die nach Asien eingewanderten Gallier *natio*, so selten er auch sonst dies Wort anwendet. Und nun wird man erst, was Tac. Germ. 38 sagt: (*Suevorum*) *non una gens; maiorem enim Germaniae partem obtinent, propriis adhuc nationibus nominibusque discreti, quamquam in commune Suevi vocentur*, recht zu würdigen wissen: *Suevorum non una gens, sed plures gentes, ac praeterea etiam propriis nationibus et nominibus discreti sunt*; in anderer Erklärung, z. B. in der Kritzschen, ist *adhuc* vollständig überflüssig; oder in längerer Umschreibung: die Sueven bilden, da sie einen größeren Theil Germaniens einnehmen, nicht nur mehrere durch die geographische Lage ihrer Wohnsitze geschiedene Völkerschaften, sondern sind auch außerdem noch in verschiedene Racen getrennt; — wie denn allerdings sogar Gallier und Pannonier zu den Bewohnern Sueviens oder zu den Sueven gerechnet werden, ganz in derselben Weise, wie Cäsar unter die Gallier im weiteren Sinne öfter auch eigentlich germanische Völker zusammenfaßt; — und die *gentes* wie die *nationes* der Sueven haben, trotzdem daß sie unter diesem Gesamtnamen im weiteren Sinne desselben begriffen werden, ihre besonderen Namen. — Mit dem hier entwickelten Unterschied, der sich nicht auf einen vereinzeltten Ausdruck des ersten

besten Schriftstellers, sondern auf die Betrachtung einer großen Menge von Stellen, nicht auf eine willkürliche Annahme, sondern auf den Sprachgebrauch und die Grammatik, denen diese Wörter unterworfen gewesen sind, stützt, kann man sich ein bei Weitem besseres Verständniß vieler derartiger Beschreibungen der lateinischen Schriftsteller verschaffen, als bisher möglich gewesen ist; und ich hoffe, durch diese Entwicklung, welche ich absichtlich ganz unabhängig von dem Satze des Tacitus, um den es sich hier handelt, gegeben habe, denselben so deutlich zu erläutern, daß der Vorwurf der Unklarheit, den man dem Geschichtschreiber hat aufbürden wollen, so wie die Conjecturen, die man versucht hat, gleich ungerechtfertigt erscheinen werden. Ich gebe zuerst eine Umschreibung: Uebrigens, sagt Tacitus, ist der Name des Landes neu und erst vor Kurzem demselben beigelegt, da ja (wie man weiß) die, welche zuerst über den Rhein gegangen waren und die Gallier vertrieben hatten und jetzt Tungern heißen, damals Germanen genannt worden sind. So hat ein der Race beigelegter Name, — nicht der Name der Landeseinwohnerschaft oder eines Volksstammes derselben, — es dahin gebracht, daß zuerst alle (transrhenanischen Stammesgenossen) von dem Sieger (den Tungern) — wegen des Schreckens, den der Name einflößte — bald auch von ihnen selbst (jenen transrhenanischen Stammgenossen) mit einem rein erfundenen Namen Germanen genannt wurden. Die Bemerkung, welche Tacitus in Betreff der Entstehung des Namens Germanen und Germanien macht, beruht auf einer historischen Vergleichung, welche er mit den andern Volks- und Ländernamen angestellt hatte, und welche ihn dazu führte zu finden, daß es fast überall sonst anders hergegangen war. Alle andern Völker, so mußte er sich sagen, haben zu ihrem Gesamtnamen den concreten Namen eines in irgend einem Theile des von ihnen besessenen Landes sich besonders hervorthuenden Stammes angenommen: bei Homer werden die gesammten Griechen nach einzelnen Volksstämmen (oder gar Familien) bald Achäer, bald Argeier, bald Danaer genannt; nach einem einzelnen Volksstamm nannte sich das ganze Volk später Hellenen. Wäre dagegen der Gesamtnamen einer abstracten Bezeichnung der Eigenthümlichkeit der Race entnommen worden, so hätte der Volksname zu Homers Zeit etwa *Καρχιχομόωντες* oder *Ἐγγεσμίμωροι*, in späterer Zeit vielleicht *Ἀμφικτύους* werden müssen. *Macrocephali*, *Hamaxobioe*, *Anthrophagi*, *Melanchlaeni* bei Mela sind solche erfundene Namen von Völkern. Ganz anders nun allerdings als bei den meisten Nationen war es bei den Germanen; und die doppelte Verschiedenheit davon, welche Tacitus in der Entstehung ihres Namens findet, läßt sich, zur Erklärung der Stelle, in die beiden Sätze fassen: 1) der Gesamtnamen Germanen ging nicht, wie bei den andern Völkern, von einem einzelnen Volksstamm aus, sondern wurde zur Bezeichnung der Race

gebraucht; 2) Dieser Gesamtname war ferner nicht ein naturwüchsiger Name, sondern ein abstracter Beiname, welcher zur Bezeichnung der Eigenthümlichkeit der Race erfunden worden war (*invento nomine*). Die geschichtlichen Thatsachen, die hieraus hervorgehen, sind demnach: die Gallier nannten die über den Rhein her eingedrungenen Völkerstämme, die Segner, die Condruser u. s. w. (deren Gesamtname auch Tungrer war) wegen ihres Kriegsgeschreis und ihrer Tapferkeit (von *gair, damare*) *Germani (vocati sunt, nämlich a Gallis)*; diesen Namen eigneten sich diese Völkerschaften an und gaben ihn auch ihren Namensgenossen jenseits des Rheins (auf deren Beistand inmitten der Gallier sie rechneten), weil sie sahen, daß er für die Gallier etwas Furchterweckendes hatte; und diese jenseits des Rheins wohnenden Völker nannten sich zuletzt, aus Gewohnheit, selbst so, mit einem rein erfundenen Namen, der eigentlich nur ein Beiname war. Die vorstehende Auseinandersetzung muß zugleich für die Ableitung des Namens Germani aus dem Celtischen überzeugend sein. Man wird hiernach die von Gutmann und Thiersch vorgeschlagene Aenderung *ita nationis nomen in gentis evaluisse paulatim*, welche Halm, aber nicht Schweizer-Sidler, der 1877 die Orellische Ausgabe bearbeitet hat, annimmt, für nicht zutreffend erkennen.

Germ. 28 *sed utrum Aravisci in Pannoniam ab Osis, Germanorum natione, an Osi ab Araviscis in Germaniam commigraverint — incertum est*. Die Worte *Germanorum natione* hat Passov als Einschiebel erkannt; Bekker, Orelli und Schweizer-Sidler haben sie dennoch beibehalten, Halm klammert sie wenigstens ein. Sie stehen bekanntlich im offensten Widerspruch mit 43: *Osos Pannonica lingua coarguit non esse Germanos. „Hi duo loci illis verbis deletis non magis consentiunt. Si enim Osorum Pannonica est origo, certum est, hos in Germaniam immigrasse“*, sagt S. in der Bekkerschen Ausgabe. Dies ist gänzlich irrig. Tacitus spricht hier, 28, von den Einwanderungen fremder Völker auf das vom Rhein und von der Donau begränzte Gebiet der Germanen. Er sagt, daß es fraglich ist, ob die Aravisker auf das südliche, oder die Oser auf das nördliche Ufer der Donau übergegangen sind, d. h. ob man auf die frühere Schwäche der germanischen Völker daraus einen Schluß zu machen habe, daß ein so unbedeutendes Volk wie die Oser sich auf dem germanischen Ufer der Donau habe festsetzen können, oder ob vielleicht seit undenklicher Zeit pannonische Völker bereits auf dem linken oder nördlichen Ufer wohnten, und im Osten also Germanien gerade in den ältesten Zeiten sich nicht bis an die Donau erstreckt habe. Wenn am Eingänge des Buchs im Allgemeinen Rhein und Donau als Gränzen der Germanen angegeben werden, so erfährt die Bestimmung gerade im 28. Kap. erhebliche Modificationen; und so läßt es denn Tacitus ungewiß, ob nicht in uralter Zeit die Wohnsitze

der Pannonier sich zum Theil auf dem nördlichen Ufer der Donau befunden haben; natürlich aber lässt er trotzdem bei dieser Auseinandersetzung Germanien und Pannonien die einmal bekannten und von ihm selbst angegebenen Grenzen.

Agr. 19 *frumenti et tributorum exactionem aequalitate munerum mollire, circumcisis quae in questum reperta ipso tributo gravius tolerabantur. namque per ludibrium assidere clausis horreis et emere ultro frumenta ac ludere pretio cogebantur.* Unter *clausis horreis* hat man gewiss die Scheunen der Britannier zu verstehen, welche ihnen so lange verschlossen gehalten wurden, bis sie Getreide in Natur an die römischen Magazine abgeführt und von dem, welches sie behielten, die Steuer bezahlt hatten. Halm begnügt sich, vor *ludere* ein Kreuz zu setzen. Man wird statt dieses Worts zu lesen haben *durio* (nämlich *pretio*). Als wegen des vorhergehenden *c* von *ac* der erste Strich von *d* weggefallen war, konnte *ri* dagegen leicht für ein *d* angesehen werden, und so war *ludere* so gut wie fertig. Weniger der hdschr. Lesart nahekommend, aber in demselben Sinne, hat Andresen, der Bearbeiter der Orellischen Ausgabe von 1880, *auctiore* gesetzt.

Agr. 27 *at Britannii non virtute sed occasione et arte ducis rati, nihil ex adrogatione remittere.* Wahrscheinlich ist *facta vor rati* ausgefallen. Weniger der hdschr. Lesart entsprechend geben Halm und Andresen nach Brotier's Besserung *non virtute se, sed — arte ducis victos rati.*

Agr. 28 *mox ad aquam atque ut illa raptis secum plerisque Britannorum sua defensantium proelio congressi, ac saepe victores, aliquando pulsii eo ad extremum inopiae venire, ut infirmissimos suorum — vescerentur.* ΓΔ. Halm giebt: *mox ad aquam atque utilia raptum egressi et cum plerisque Britannorum etc.*, wie er selbst sagt, „*ut locus insanabilis saltem legi posset*; Andresen hat *ad aquam atque utilia raptanda egressi etc.* aufgenommen; *utilia* für *illa* ist eine Conjectur Sellig's. Mir scheint es, daß in der sonst richtigen Lesart jener Hdschr. zwischen *se* und *cum* nur ein Verbum fehlt, etwa *sustentarent*: *mox ad aquam atque ut illa raptis se sustentarent cum plerisque Britannorum — congressi etc.*; *illa*, dort, in der Gegend jedesmal, wo sie zugleich frisches Wasser schöpfen wollten, musste Tacitus wohl sagen, weil *inde* die Vorstellung hätte erwecken können, als wenn die Usipier zu ihrem Lebensunterhalt mit Fischen und Wasservögeln hätten vorlieb nehmen wollen. S. wegen *illa* Germ. 34 und besonders Ann. II 17. Daß aber hier von der Art und Weise, wie die Germanen sich ihren Lebensunterhalt verschaffen wollten, die Rede sein müsse, zeigt nicht nur der ganze Satz, zu dem jene Worte gehören, sondern auch die Erwähnung der Hungersnoth, in welche die Abenteurer gelangen.

Agr. 44 *opibus nimis non gaudebat; speciosae non contigerant.* Das zweite *non* vor *contigerant*, welches Orelli, Halm und Andresen

gestrichen haben, ist ganz richtig; der Satz bedeutet *ne speciosae quidem contigerant*, und nur das Streben des Schriftstellers, eine rednerische Gleichmäßigkeit in beiden Satzgliedern zu beobachten, hat ihn *non* setzen lassen. Damit übereinstimmend Dio LXVI 20 ὁ δὲ Ἀγρικόλας ἐν τῇ ἀτιμίᾳ τὸ λοιπὸν τοῦ βίου καὶ ἐν ἐνδοξίᾳ — ἔζησε. An übermäßigem Reichthum, sagt Tacitus, hatte er keine Freude, d. h. er ersehnte ihn nicht: ein anständiges Vermögen war ihm nicht zugefallen. Der Gegensatz, den Orelli zwischen *nimiae* und *speciosae* vermißt, liegt einerseits im Wunsch, andererseits im Erfolg. Das Geständniß der Armuth Agricola's im Munde des Schwiegersohns ist so weit entfernt zu mißfallen, daß es vielmehr, wie die Armuth selbst, Beiden die größte Ehre macht: dem Agricola, weil er als Proconsul sich nicht zu bereichern gesucht hatte, dem Tacitus, weil er bei der Wahl einer Gattin nicht auf Vermögen ausgegangen war.

Dial. 1 *cum singuli diversas vel easdem sed probabiles causas afferrent* etc. Halm klammert *vel easdem sed probabiles* ein; Andresen setzt vor *diversas* ein Kreuz, während er früher die Worte von *singuli* bis *dum*, das auf *afferrent* folgt, für eingeschoben erachtet hatte. Es ist zu lesen: *cum singuli non easdem sed probabiles causas afferrent* etc. *Diversas* ist nur Glossem zu *non easdem*, und *vel* ist, als *diversas* in den Text gekommen war, als nothwendig, dazwischen gebracht worden und hat *non* verdrängt. Es kann auch *diversas* hier schon darum nicht stehen, weil der Schriftsteller nachher noch *diversam quoque partem* unterscheidet; zweimal dicht hintereinander derselbe Ausdruck in verschiedener Beziehung würde doch eine große Undeutlichkeit, und geradezu ein stilistischer Fehler sein, vor dem der Verfasser eines Werks über Beredsamkeit sich denn doch wohl würde in Acht genommen haben, besonders in der Stelle, in welcher er die Disposition seines Dialogs angiebt. Nach meiner Emendation geht *cum singuli non easdem sed probabiles causas (corruptae eloquentiae) afferrent* auf die Rede des Messalla (25—35) und des Maternus (36—42), *non defuit qui diversam quoque partem* (d. i. das Lob der neueren Beredsamkeit) *susciperet* auf Aper's Rede (16—23); alles Andere ist theils Einleitung zum Dialog (1. 2) und dialogisches Beiwerk, durch welches der Gegenstand des Gesprächs erst herbeigeführt (3—14), oder das eigentliche Thema aufgestellt wird (15), oder die Meinungsäußerungen der sprechenden Personen hervorgerufen werden (24 etc.).

Dial. 7 *tum (videor) habere, quod si non in alio oritur, nec codicillis datur nec cum gratia venit*. Die meisten Conjecturen für das verdorbene *in alio* sind schon darum fehlerhaft, weil mit ihnen nicht *si non*, sondern *nisi* stehen müßte, z. B. *si non ingenio oritur*, welche Lesart nur mit *nisi* einen Sinn und zwar den folgenden geben würde *quod nisi ingenio datur, omnino negatur*. Halm und Andresen begnügen sich damit, vor *si* ein Kreuz zu setzen.

Man hat zu lesen *quod, si non in caelo oritur* etc. Diese Worte sind nämlich ein Hieb, wie er von Aper gerade hier erwartet werden darf, auf die Poeten, welche so gern ihre Begeisterung als dem Himmel entstammend anpreisen; s. 9 *egregium poetam, vel si hoc honorificentius est, praeclarissimum ratem*; Aper meint: *quod non dixerim in caelo oriri, tamen nec codicillis datur nec cum gratia venit*; ich will gerade nicht sagen, dass die Beredsamkeit dem Himmel entstamme, aber eine irdische Macht — weder Fürstengnade, noch Menschengunst — vermag sie nicht zu verleihen. In genauester Beziehung hierzu steht, was Aper nachher cap. 8 sagt: *ipsa eloquentia cuius numen et caelestis vis multa — exempla edidit*; denn damit wird ausdrücklich behauptet, daß die Beredsamkeit selbst die Gottheit und die himmlische Macht ist, welche die Römer inspirirt, im Gegensatz zu der Poesie, deren Begeisterung Apollo, Bacchus und den Musen zugeschrieben wird.

Dial. 9 *se ipsum colere* heisst nicht, wie Orelli erklärt: *suum ingenium studiose excolere*, sondern: sich selbst vorwärts bringen (was die Redner thun) und nicht durch die Gunst der Fürsten sich bereichern (wie es dem Dichter Bassus begegnet war, welchen Vespasianus *coluit quingenta sestertia donando*). Hieße *se ipsum colere* so viel wie *ingenium excolere*, so würde es auf den Poeten Bassus ganz eben so gut, ja viel besser passen als auf Aper und die übrigen Redner. Mit meiner Erklärung hat man auch nicht nöthig, *se ipsum colere* als gleichbedeutend mit *suum ingenium propitiare* zu fassen; das Letztere heißt: sein Talent fruchtbringend machen. — Was Orelli getäuscht hat, ist *ipsum*, welches er als Apposition zu *se* genommen hat; der Accusativ *ipsum* steht nur, weil der Satz in den acc. c. inf. getreten ist; ohne diesen liegt der Satz zu Grunde *orator se ipse colit*, indem der Gegensatz dazu ist: *Bassum Vespasianus coluit*.

Dial. 10 *meditatus videris aut elegisse personam notabilem et cum auctoritate dicturam*. Halm läßt dies falsche *aut* ganz aus, Andresen setzt ein Kreuz. Statt *aut* lese man *et*, d. h. *meditatus videris elegisse personam et notabilem et cum auctoritate dicturam*. Die Versetzung von *et* schadet dem richtigen Verständniß nicht, sobald man nur *notabilem* betont, und durch diese Versetzung gewann der Schriftsteller den Vortheil, den Satzgliedern eine wohlproportionirte Länge zu geben.

Dial. 10 *hinc ingentes ex his assensus, haec in ipsis auditoriis praecipue laudari, et mox omnium sermonibus ferri*. Muret folgend, setzen Halm und Andresen, für *ex his, existere*; Andere haben *ex his* einfach streichen wollen. Der Satz enthält eine deutliche Anapher, welcher, im Munde des Redners Aper noch dazu, mit zwei Gliedern nicht ein Gentige gethan wird. Ich vermuthe *hinc ingentes concursus, ex his assensus etc.* — Hinter *ferri* fehlt durchaus Nichts. Die Widerlegung dessen, was für die Poesie mit liberaler Tendenz gesagt werden kann, liegt auf's deutlichste in



den Worten: *tolle igitur quietis et securitatis excusationem*; bei der Poesie mit fürstenfeindlicher Tendenz hast du noch weniger Ruhe und Sicherheit als der Advocat, dessen Stand du, der Ruhe und der Sicherheit wegen, aufgegeben hast.

Dial. 11. Den verdorbenen Worten dieses Kapitels, bei welchen Andresen hinter *cum quidem* ein Kreuz setzt, ist durch einige kleine Veränderungen und eine leicht als nothwendig zu erweisende Transposition eines Satzes in folgender Weise aufzuhelfen: *ego autem sicut in causis agendis efficere aliquid et eniti fortasse possum, cum quidem sub Nerone improbam et studiorum quoque sacra profanantem Vatinius potentiam fregi: ita recitatione tragoediarum et ingredi famam auspicatus sum et hodie si quid [in] nobis notitiae ac nominis est, magis arbitror carminum quam orationum gloria partum*. Die beiden *et* vor *ingredi* und vor *hodie*, so wie die ihnen sich anschließenden Sätze entsprechen einander so deutlich, daß ich über die Nothwendigkeit der Transposition des Satzes *cum quidem* — *fregi* hinter *possum* kein Wort weiter verlieren will. Wie man aber statt des handschriftlichen *in Nerone* hat in *Neroneis* lesen und glauben können, daß durch Verse irgend wessen Macht (in Rom noch dazu) sollte gebrochen worden sein, bleibt mir unbegreiflich; Nichts ist deutlicher, als daß dies nur durch eine Gerichtsverhandlung geschehen sein kann, wobei es dem poetischen Maternus eine besondere Freude machte, den profanen Vatinius — oder wer es mag gewesen sein, denn der Name ist nur durch Conjectur eingesetzt — zu stürzen; was für einen so leidenschaftlich der Poesie ergebenen Mann äußerst charakteristisch ist, und wenn es selbst nicht wahr gewesen sein sollte, nicht besser hätte erfunden werden können.

Dial. 13 *quandoque enim fatalis et meus dies veniet*. Man lese:  
*Quandoque iam fatalis et meus dies*  
*Veniet.*

Offenbar ein Vers, vielleicht aus einer von Maternus Tragödien. Es würde auch seltsam sein, wenn der Schriftsteller sich die Gelegenheit hätte entgehen lassen, den Poeten durch einen Vers zu charakterisiren, der noch dazu nirgends besser angebracht sein konnte, als an dieser Stelle. Der Vers besteht übrigens auch eben so gut mit dem beibehaltenen handschriftlichen *enim*. — Es gehört zu derselben Charakterisirung des Dichters, und ist hier mit einer gewissen Laune angebracht, daß auf das Ende der poetischen Rede des Maternus der Schriftsteller sogleich einen Halbvers folgen läßt:

*Vixdum finierat Maternus,*

der noch dazu ganz nach dem Muster der epischen Dichter gebildet ist; Ov. Met. II, 47 *Vix bene desierat (Phaëthon)*.

Dial. 21 *nec unum de populo Canuti; aut Atti de Furnio et Toranio quique alios in eodem valetudinario haec ossa et hanc maciem probant*. Halm, Gronov folgend, setzt *quosque* für *quique* und *haec*

*maacies* für *hanc maciem* und bringt sodann hinter *Atti* das Zeichen der Verdorbenheit an, das auch Andresen anwendet, sonst *quique alii hanc maciem produnt* gebend. Die Ellipse des Zeitworts (etwa *noominabo*) deutet darauf hin, daß *unum de populo* sprichwörtlich gebraucht ist, wahrscheinlich irgend einem Verse eines epischen Dichters entlehnt, welcher, ohne ihn zu nennen, den Fall eines Kriegers aus dem großen Haufen erzählt hatte. Man lese demnach:

nec

Unum de populo:

*Caenutios aut Attios, Furnios et Toranios quique alii in eodem valettudinario haec ossa et hanc maciem exprobrant:* und welche Andern, die mit ihnen in demselben Lazareth sind, die Magerkeit ihrer Werke, immer einer dem Andern, stillschweigend zum Vorwurf machen. Der Gedanke wie der Ausdruck sind, in dieser unzweifelhaften Verbesserung, witzig genug und im Stande, das Gelächter der Zuhörer zu erregen; daher wird der Satz zugleich als Beispiel dienen sollen von der Form der Beredsamkeit, welche Apper als Eigenthümlichkeit der neueren Redner angeführt hat (*laetitia — orationis; sensus aliquis; arguta sententia; ad aures — cum voluptate perveniunt*). Ueber die Plurale *Caenutios etc.* vergl. man weiterhin *Menenios et Appios*, so wie A. I 10. XI 30. Hier namentlich macht sich der Pluralis, außer seiner eigentlichen rhetorischen Bedeutung, noch ganz besonders gut im Gegensatz zu *unum*. Auch die Citation des Halbverses ist ganz nach der eignen Vorschrift Apers.

Dial. 25 *ne illi quidem parti sermonis eius repugno, si cominus fattetur plures formus dicendi etiam isdem saeculis, nedum diversis exstitisse.* Für *si cominus* hat Halm drucken lassen *qua quasi convictus*; Andresen zeigt die Stelle nur als verdorben an. Ich halte *si invitus fatetur* für das Richtige. Messalla muß sagen, daß Apper nur ungern, nur durch den Hinblick auf die Thatsachen gezwungen, und gegen den Vortheil der von ihm aufgestellten Behauptung zu seinem Geständniß gebracht worden sei.

Dial. 26 *unde oritur illa foeda et praepostera, sed tamen frequens sicut his clam et exclamatio.* Halm setzt *frequens quibusdam exclamatio*; Andresen klammert *sicut his clam* et ein. Es scheint gelesen werden zu müssen: *sed tamen frequentissima iam est, exclamatio.*

Dial. 26 *ipsis etiam quibus utitur armis incompositus et studio ferriendi plerumque deiectus.* Man erklärt *deiectus* durch *de gradu deermotus*, aber ohne die Hinzusetzung von *de gradu* oder *de statu* muß jeder *deiectus* entweder in der Bedeutung von niedrig oder von muthlos auffassen. Es muß heißen *detectus*; er giebt sich Blößen, und darauf führt unwiderstehlich das Vorhergehende *ipsis etiam quibus utitur armis incompositus*; gerade wenn man sich zum Hieb auslegt, pflegt man die Deckung zu vernachlässigen.

Dial. 31 *neque enim sapientem informamus neque Stoicorum*

*artem.* Halm und Andresen, der früher *aliquem* vermuthet hatte, setzen nur das Kreuz. Haupt hat vorgeschlagen *informamus Stoicorum, sed.* etc. Der cod. *Farnes.* hat *civitatem* statt *artem*. Ich vermuthete *artificem* Fachgenossen, im Gegensatz zum bloßen Dilettanten, s. A. XII 66 *artifex talium* — *Locusta*, Sall. Jug. 35 *homines talis negotii artifices* etc. Man kann sich so auch die doppelte Lesart leicht erklären. Die Buchstaben *ife* waren vom Abschreiber ausgelassen und mit einem Einschaltungszeichen an den Rand geschrieben worden; statt an gehöriger Stelle eingeschaltet zu werden, wurden sie vor *artem* gebracht, und das unverständliche *ti-ficartem* später in *civitatem* verwandelt.

Dial 37 *quorum ea natura est ut secura velint.* Halm und Andresen begnügen sich das Kreuz zu setzen. Wahrscheinlich *ut secura sibi, aliis dura velint.* Dadurch ließe sich die Auslassung des nothwendigen Gegensatzes erklären.

Dial. 39 *itaque hercule eiusmodi libri exstant, ut ipsi quoque qui egerunt non aliis magis orationibus censeantur.* *Eiusmodi* gelte offenbar auf das Frühere: solche Reden wie diejenigen für oder gegen Cornelius, Scaurus, Milo, Bestia und Vatinius, kann daher nicht relativ zu einem folgenden *ut* sein. Es ist daher nothwendig zu schreiben: *itaque hercule eiusmodi libri exstant, et ipsi quoque qui egerunt non aliis magis orationibus consentur*; solche Bücher, wie die oben angeführten, dauern fort, und auch die Redner selbst werden am meisten nach solchen Reden (*non aliis magis*) geschätzt. Dabei könnte man, trotz der Verwandlung des *ut* in *et*, den Coniunctiv beibehalten: möchten wohl geschätzt werden.

Dial. 40 *sine servitute.* Dafür ist schon von Andern, ehe meine Vermuthung hat veröffentlicht werden können, *sine veritate* gemacht worden. Doch vermisse ich noch die Begründung, welche diese Conjectur unumstößlich macht; diese Worte sind die Uebersetzung von Plato's in gleicher Beziehung auf die Redekunst gebrauchten Ausdrücke *ἀνευ ἀληθείας*, Gorg. 525 a (vergl. 472 a). Denn auch die andern hier gebrauchten Ausdrücke *sine obsequio, contumax, temeraria, adrogans* scheinen Plato's Worten *ὑπὸ ἐξουσίας, καὶ τρυφῆς, καὶ ὕβρεως, καὶ ἀκρασίας τῶν πράξεων* nachgebildet zu sein. Es läßt sich nachweisen, daß Tacitus von Plato's Dialogen nur den Gorgias gekannt hat; wenigstens benutzt er oder übersetzt er nur Stellen dieses letzteren: A. VI 6 (wo die eben erwähnte Stelle 524 e ähnlich wie hier übersetzt wird) und Agr. 4, wo, was er Agricola von seinen philosophischen Studien sagen läßt, die Ansicht des Callicles, zum Theil mit denselben Worten, wiedergibt: 484 d *φιλοσοφία γὰρ τοι ἐστίν, ᾧ Σώκρατες, χαριεν, ἂν τις αὐτοῦ μετριῶς ἄψηται ἐν τῇ ἡλικίᾳ. εἰάν δὲ περαιτέρω τοῦ δέοντος ἐνδιατρίψῃ, διαφθορά τῶν ἀνθρώπων. εἰάν γάρ — πόρρω τῆς ἡλικίας φιλοσοφῇ, ἀνάγκη πάντων ἄπειρον γεγονέναι ἐστίν, ὧν χρὴ ἔμπειρον εἶναι τὸν μέλλοντα καλὸν καγαθὸν καὶ εὐδαίμων εἶσεσθαι ἄνδρα.*

Berlin.

H. J. Heller.